



Beschlusskammer 3

Öffentliche Fassung

BK 3a-11/009

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.04.2011 wegen Anordnung und Genehmigung von Entgelten für den Zugang im Multifunktionsgehäuse und zu Kabelkanalanlagen sowie darüber hinaus wegen Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser,

Antragsgegnerinnen und Beigeladene:

Versatel Süd GmbH, Kegelenstraße 12, 70372 Stuttgart,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 1.,

Versatel Ost GmbH, Aroser Allee 72, 13407 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 2.,

Versatel Nord GmbH, Nordstraße 2, 24937 Flensburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 3.,

Versatel West GmbH, Unterste-Wilms-Straße 29, 44143 Dortmund,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 4.,

Versatel BreisNet GmbH, Sundgaullee 25, 79114 Freiburg im Breisgau,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 5.,

TROPOLYS Service GmbH, Am Alfredusbad 8, 45133 Essen,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 6.,

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München,
vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Germany
Verwaltungs GmbH, diese jeweils vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 7.,

EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 8.,

Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin und Beigeladene zu 9.,

KielNET GmbH, Gesellschaft für Kommunikation, Knooper Weg 75, 24116 Kiel,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin zu 10.,

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159,
53225 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 10.,

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 11.,

BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 12.,

NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 13.,

M-Net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 14.,

ACO Computerservice GmbH, Angersbachstraße 14, 34127 Kassel,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 15.,

mr.net group GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg,
vertreten durch die mr.net GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 16.,

Kabel Deutschland GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 17.,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand

der Antragsgegnerinnen
und Beigeladenen zu 1. bis 6. :

Versatel AG
Niederkasseler Lohweg 181-183
40547 Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand

der Beigeladenen zu 16.:

Next ID technologies GmbH
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn
vertreten durch die Geschäftsführung –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

auf die mündliche Verhandlung vom 25.05.2011 beschlossen:

I. Genehmigung von MFG/KKA/GF-Entgelten

Für den vertraglich vereinbarten Zugang im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen zwischen Kabelverzweiger und Hauptverteiler bzw. zwischen Kabelverzweigern und zu unbeschalteter Glasfaser der Antragstellerin werden nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG rückwirkend ab dem 01.07.2011 folgende Entgelte genehmigt:

1. Entgelte für den Zugang im Multifunktionsgehäuse

1.1 Angebotsphase (Phase vom Auftragseingang des Carriers bis zur Bestellbestätigung durch die Telekom bzw. bis zur Abgabe des Alternativangebotes durch die Telekom an den Carrier)	
1.1.2 Bereitstellungsentsgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase	101,18 €
1.2 Bereitstellungsphase	
1.2.3 Bereitstellungsentsgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase	88,55 €
1.3 Überlassungsphase	
1.3.1 Monatliches Überlassungsentsgelt für den Einbauplatz	KUNDE hat für die Kollokation im MFG ein laufendes monatliches Entgelt zu entrichten. Der Betrag ist abhängig von der Anzahl der Nutzer im MFG. Die Anzahl der Nutzer bestimmt sich nach Anzahl der Kollokationsplätze bzw. eingebauten DSLAM. Soweit ein DSLAM die maximale Leistungsaufnahme für einen Kollokationsplatz von 250 W (Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 des Vertrages über die Kollokation im MFG) überschreitet, zählt er doppelt. Für den Fall der Bereitstellung einer virtuellen Kollokation ist diese gemeinsam mit der Nutzung des MFG, an der die virtuelle Kollkation angebunden ist, zu betrachten. Pro Nutzung beträgt das Entgelt 132,42 € geteilt durch die Anzahl der Nutzer.
1.3.2 Jährliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung	63,28 €
1.3.3 Entgelt für den Stromverbrauch im MFG	Es gilt das jeweils genehmigte Entgelt für Kollokationsstrom, letztmalig genehmigt mit Beschluss vom 30.11.2010 (Az. BK 3c-10/109).
1.4. Kündigungsphase	
1.4.2 Bereitstellungsentsgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase	106,27 €

2. Entgelte für den Zugang zu Kabelkanälen zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler bzw. zwischen Kabelverzweigern

2.1 Angebotsphase (Phase vom Auftragseingang des Carriers bis zur Bestellbestätigung durch die Telekom bzw. bis zur Abgabe des Alternativangebotes durch die Telekom an den Carrier)	
2.1.1 Bereitstellungsentsgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase	100,59 €

2.1.2 Bereitstellungsentgelt für die Kapazitätsprüfung vor Ort, einmalig je Rohrmeter	0,60 €
2.2 Bereitstellungsphase	
2.2.1 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase	88,55 €
2.3. Überlassungsphase	
2.3.1 Verwaltungskosten, monatlich je MFG	9,09 €
2.3.2 Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohrs in einem Mehrfachrohr, monatlich je Rohrmeter	0,09 €
2.3.6 Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitservices für die Bereitstellung und Entstörung	33,71 €
2.4. Kündigung	
2.4.1 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase	108,60 €
2.4.4 Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitservices für die Bereitstellung und Entstörung	33,71 €

3. Entgelte für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler

3.1.1 Bereitstellung von zwei unbeschalteten Glasfasern, einmalig	59,32 €
3.1.2 Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern, monatlich	69,22 €
3.1.3 Expressentstörung von zwei unbeschalteten Glasfasern	Es gilt das jeweils genehmigte Entgelt für die TAL-CEE, letztmalig genehmigt mit Beschluss vom 30.09.2010 (Az. BK 3c-10/095).
3.1.4 Kündigung von zwei unbeschalteten Glasfasern, einmalig	21,92 €

II. Anordnung von MFG/KKA-Entgelten

Für die angeordneten Zugänge der Antragsgegnerinnen zu 1. bis 10. im Multifunktionsgehäuse sowie zu Kabelkanälen zwischen Kabelverzweiger und Hauptverteiler bzw. zwischen Kabelverzweigern der Antragstellerin werden rückwirkend ab dem 01.07.2011 die unter Ziffer I.1. und 2. genehmigten Entgelte angeordnet.

III. Befristung

Die Entgeltgenehmigungen unter Ziffer I. sowie die Entgeltanordnungen unter Ziffer II. sind bis zum 30.06.2013 befristet.

IV. Antragsablehnung im Übrigen

Die Anträge werden im Übrigen abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin und die Antragsgegnerinnen betreiben jeweils öffentliche Telekommunikationsnetze, auf deren Basis sie Endkunden öffentlich zugängliche Telefondienste und breitbandige Datendienste anbieten.

Bestandteil der Telekommunikationsnetze der Antragstellerin sind ca. 37 Mio. Teilnehmeranschlussleitungen (TAL, sog. „letzte Meile“). In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle ist die TAL durch eine Kupferdoppelader hergestellt.

Bereits unter Geltung des TKG 1996 war die Antragstellerin verpflichtet, ihren Wettbewerbern entbündelten Zugang zu ihren TAL zu gewähren. Mit Beschluss BK 4a-04-075/R vom 20.04.2005 erging gegenüber der Antragstellerin sodann erstmals unter dem Regime des TKG 2004 eine Regulierungsverfügung zum TAL-Markt. Darin wurde die Antragstellerin u.a. verpflichtet, Wettbewerbern Zugang zur TAL am Hauptverteiler (HVt) oder einem näher an der Anschlusseinheit gelegenen Punkt (Kabel- oder Endverzweiger, KVz bzw. EVz) und die dafür erforderliche Kollokation am HVt bzw. KVz zu gewähren. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs zur TAL und der Kollokation wurden der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Im Laufe des Jahres 2006 begann die Antragstellerin mit dem Umbau ihres Anschlussnetzes, um breitbandigere Nutzungen der TAL zu ermöglichen, für die es erforderlich ist, die mit Kupferleitungen zu überbrückende Strecke zu verkürzen. Dazu werden die DSLAM vom HVt zum KVz vorverlagert und diese entsprechend ausgebaut, und zwar indem die KVz entweder, je nach den örtlichen Gegebenheiten, mit sog. Multifunktionsgehäusen (MFG) überbaut werden (Überbauvariante) oder aber ein MFG neben dem KVz aufgebaut wird (Nebenbauvariante).

Diese MFG werden mit Glasfaserleitungen an den Hauptverteiler angebunden. Hierfür nutzt die Antragstellerin Kabelkanalanlagen (KKA), in die sie parallel zu den vorhandenen Kupferleitungen Glasfaserleitungen einzieht. Nach öffentlichen Darstellungen hat die Antragstellerin auf diese Weise inzwischen 51 Städte (sog. VDSL-Städte) mit besonders breitbandigen Telekommunikationsanschlüssen erschlossen.

In Reaktion auf diese Entwicklungen behielt die Bundesnetzagentur in der Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.2007 nicht nur die mit der Verfügung vom 20.04.2005 auferlegten Verpflichtungen bei, sondern erlegte der Antragstellerin zusätzlich auf, zum Zwecke des Zugangs zur TAL am KVz den Zugang zu ihren Kabelkanälen zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler zu gewähren, soweit hierfür die erforderlichen Leerkapazitäten vorhanden sind, und für den Fall, dass aus technischen Gründen oder aus Kapazitätsgründen die Gewährung des Zugangs zu Kabelkanälen nicht möglich ist, den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser zu gewähren. Die entsprechenden Leistungsentgelte wurden insgesamt der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Nachdem zuvor entsprechende Zugangsverhandlungen gescheitert waren, regelte die Beschlusskammer in mehreren Zugangsanordnungen gemäß § 25 TKG die Bedingungen des Zugangs der Antragsgegnerinnen zu 1. bis 10. zu den MFG und KKA sowie teilweise auch zu unbeschalteten Glasfasern der Antragstellerin (Beschlüsse BK 3d-09/071 vom 25.01.2010, BK 3d-09/75 vom 08.02.2010 und BK 3d-09/077 bis BK 3d-09/084 vom 26.02.2010 und BK 3d-09/051 vom 06.10.2010).

Soweit der Zugang zu unbeschalteten Glasfasern nach § 25 TKG angeordnet worden war, wurde dies allerdings von der Beschlusskammer später zurückgenommen. Denn die mit Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.2007 auferlegte Zugangsverpflichtung zur unbeschalteten Glasfaser wurde vom BVerwG mit Urteil 6 C 22/08 vom 27.01.2010 aufgehoben.

Neben den Zugangsanordnungen bestehen auch einige Verträge, mit denen die Antragstellerin weiteren Nachfragern den Zugang im MFG und zu KKA gewährte.

Für die nach § 25 TKG angeordneten Zugänge zu MFG und KKA wurden die zugehörigen Entgelte mit den Beschlüssen BK 3d-10/36 und BK 3d-10/37 vom 30.04.2010, BK 3c-10/42 bis BK 3c-10/49 vom 23.06.2010 sowie BK 3c-10/003 vom 06.10.2010 überwiegend befristet bis zum 30.06.2011 angeordnet. Lediglich die nach Aufwand abzurechnenden Entgelte wurden befristet bis zum 30.11.2010 angeordnet. Die letztgenannten Positionen wurden zwischenzeitlich mit Beschluss BK 3c-10/103 vom 29.11.2010 erneut angeordnet, diesmal allerdings befristet bis zum 30.11.2012. In diesem Beschluss wurden zudem die Entgelte für vertraglich vereinbarte Zugänge zu MFG und KKA genehmigt. Die Fristenlage bei der Genehmigung wurde derjenigen der Anordnungen angepasst, d.h. bestimmte Entgelte wurden bis zum 30.06.2011, andere bis zum 30.11.2012 befristet.

Mit Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 behielt die Beschlusskammer gegenüber der Antragstellerin die Zugangsverpflichtungen zu TAL, Kollokation und KKA bei. Darüber hinaus erlegte sie ihr aber auch erneut den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser auf. Die entsprechenden Entgelte unterfallen der Entgeltgenehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG.

Mit Blick auf die teilweise bevorstehenden Fristabläufe sowie auf die erneut auferlegte Zugangsgewährungs- und Entgeltgenehmigungspflicht für die unbeschaltete Glasfaser hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.04.2011, am selben Tag bei der Bundesnetzagentur eingegangen, die Anordnung und Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu MFG und KKA sowie die Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser beantragt.

Dem Antrag sind mit Blick auf den Zugang im Multifunktionsgehäuse, auf den Zugang zu Kabelkanälen und auf den Zugang zu unbeschalteten Glasfasern als Anlage 1 jeweils eine Preisliste, als Anlage 2 jeweils eine Leistungsbeschreibung, als Anlage 3 jeweils Umsatz, Absatzmengen und Deckungsbeiträge sowie als Anlage 4 jeweils Kostennachweise beigelegt. Als Anlage 5 hat die Antragstellerin ein Angebotsentwurf zur Überlassung von unbeschalteten Glasfasern zwischen HVt und MFG vorgelegt. Im Nachgang der am 25.05.2011 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Antragstellerin darüber hinaus mit e-Mail vom 30.05.2011 noch eine Benchmark-Betrachtung in Bezug auf Vergleichsangebote nationaler KKA-Anbieter nachgereicht.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt.

Die Antragstellerin beantragt,

1. gegenüber den Antragsgegnerinnen zu 1. bis 11. die Entgelte für den Zugang im Multifunktionsgehäuse und zu Kabelkanälen gemäß den als Anlagen 1.1 und 1.2 beigefügten Preislisten anzuordnen,
2. die Entgelte für den Zugang im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen und zu unbeschalteter Glasfaser gemäß den als Anlagen 1.1, 1.2 und 1.3 beigefügten Preislisten zu genehmigen,
3. die Entgelte gemäß den als Anlagen 1.1, 1.2 und 1.3 beigefügten Preislisten – mit Ausnahme des Entgeltes für den Stromverbrauch im MFG der Antragstellerin und des Entgeltes für die Expressentstörung von zwei unbeschalteten Glasfasern – für drei Jahre befristet anzuordnen bzw. zu genehmigen und
4. das Entgelt für den Stromverbrauch im MFG der Antragstellerin unbefristet gemäß des jeweils genehmigten Entgeltes für den Kollokationsstrom und das Entgelt für die Expressentstörung von zwei unbeschalteten Glasfasern unbefristet gemäß des

jeweils genehmigten Entgeltes für die Carrier-Express-Entstörung (CEE) anzuordnen bzw. zu genehmigen.

Im Laufe des Verfahrens haben auch die Antragsgegnerinnen und Beigeladenen von 1. bis 6., die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 7., die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 9., die Beigeladene zu 10. sowie die Beigeladene zu 11. zu dem Antrag Stellung genommen.

Die Antragsgegnerinnen und Beigeladenen von 1. bis 6. führen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme aus, dass das beantragte Entgelt für die Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern nicht die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gemäß § 31 Abs. 1 und 2 TKG übersteige und daher genehmigungsfähig sei. Durch die Genehmigung eines niedrigeren Entgeltes würden demgegenüber die Investitionen in den Breitbandausbau durch alternative Netzbetreiber ebenso wie jene der Antragstellerin entwertet, da nur noch Angebote mit sehr geringer Marge möglich wären und die Rentabilität eines Netzausbaus folglich in Frage gestellt werde. Insbesondere zur Erreichung der Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung sei es jedoch wichtig, entsprechend dem in § 2 Abs. 2 Nr. 3 festgelegten Regulierungsziel Infrastrukturinvestitionen zu fördern und insoweit die Entgelte für die entsprechenden Vorleistungsprodukte nicht zu niedrig festzusetzen.

Die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 7. merkt an, sie habe im Rahmen eines FTTC-Pilotprojekts eigene MFG kleinerer Bauart aufgestellt und an die KVz der Antragstellerin angebunden. Aus diesen Erfahrungen heraus zeige sich, dass das beantragte Entgelt für den Einbauplatz im MFG stark überhöht und insoweit um mindestens 50 % abzusenken sei. Das für die Überlassung der unbeschalteten Glasfasern beantragte Entgelt übersteige den auf Basis der WIK-Methode mit Inputwerten aus dem eigenen FTTB- und FTTH-Ausbau berechneten Referenzwert sogar um das Zehnfache. Genehmigungsfähig sei ein monatliches Entgelt von maximal 0,01 € je Glasfaser und Meter.

Hinsichtlich des Überlassungsentgeltes für den Zugang zu KKA zeige sich ebenfalls auf Grundlage eigener Modellparameter, dass der von der Antragstellerin geforderte Kostensatz mindestens um das Vierfache überhöht sei. Denn bei der Bemessung dieses Entgeltes müsse eine effiziente Glasfaser-Netzstruktur zugrunde gelegt werden, welche insbesondere eine Rohrbestückung mit 6 bis 8 Microducts vorsähe. Der Einbezug größerer Kabelkanalanlagen für Zwecke der Kostenbestimmung erscheine demgegenüber ebenso wenig sachgerecht, wie die Berücksichtigung eines hypothetischen bundesweiten Netzes außerhalb von VDSL-Städten.

Die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 9. ist der Ansicht, dass bereits die bislang angeordneten oder genehmigten Entgelte keinen Markteinstieg erlaubten und diese selbst bei Kooperation mit Vertragspartnern (und damit verbundenen Stückkostenreduktionen und erhöhten Absatzmengen) zu deutlichen Preis-Kosten-Scheren (**[BuGG ...]** € pro Kunde und Monat) ebenso wie zu Kosten-Kosten-Scheren gegenüber den Retail-Preisen der Antragstellerin führten. Die nunmehr beantragten überhöhten Tarife verschärften diese Situation (**[BuGG ...]** € pro Kunde und Monat). Auch die jüngste EuGH-Rechtssprechung lasse grundsätzlich keine PKS im Rahmen von Markteinführungsphasen zu.

Grundsätzlich seien die Investitionswerte für KKA und die unbeschalteten Glasfasern dem maßgeblichen EuGH Urteil zufolge nicht auf Basis von Wiederbeschaffungswerten, sondern anhand der „tatsächlich entstandenen Kosten“ zu ermitteln. Bei der Zinssatzbestimmung sei eine leistungs- und unternehmensspezifische Differenzierung des kalkulatorischen Zinssatzes entsprechend dem von der Beigeladenen zu 11. in das TAL-Verfahren eingebrachten „Küpper/Friedl-Gutachten“ geboten. Hinsichtlich des im TAL-Verfahren zum Nachteil der Wettbewerber reduzierten „Beilauffaktors“ seien die maßgeblichen Berechnungen im vorliegenden Entgeltverfahren offenzulegen. Ebenso sei ein europaweiter Vergleich zu den Beilauffaktoren anzustellen. Das beantragte monatliche Entgelt für den Zugang im MFG benachteilige die Zahlung der Zugangsnachfrager, da diese bei einer länge-

ren Nutzung der Infrastruktur die Investitionen der Antragstellerin „überzahle“. Stattdessen sei eine einmalige Zahlung für die gesamte Nutzungsdauer angemessen.

Die beim Zugang im MFG angewandte Entgeltsystematik der gleichmäßigen Verteilung des Zugangsentgelts auf alle Nutzer sei nicht verursachungsgerecht. Es werde deshalb ein neues Tarifsysteem vorgeschlagen, bei welchem auf die Höheneinheit (SU) im ETSI-Gestell sowie auf den Fernmeldeplatz in der Fernmeldebucht (FP) als die beiden maßgeblichen Kostentreiber abzustellen sei. Ferner fehle auch eine Differenzierung zwischen physischer und virtueller Kollokation. Ohne Kenntnis der genauen Anteile der verschiedenen Varianten an der Gesamtnachfrage sei kein korrektes Mischentgelt bestimmbar. Die Überlassungsentgelte für den Zugang zu KKA und zu unbeschalteten Glasfasern lägen um ein Vielfaches über den von einem externen (Auftrags-)Gutachter ermittelten angemessenen Ansätzen. Auch sei als Bezugsgröße des Entgeltes für den Zugang zu unbeschalteten Glasfasern die Genehmigung eines Monatsentgeltes pro Meter Faserpaar geboten.

Schließlich seien auch die Einmalentgelte für den Zugang zu KKA und zu unbeschalteten Glasfasern überhöht und zwecks Realisierung zwischenzeitlicher Effizienzgewinne gegenüber den bislang genehmigten Vergleichswerten noch weiter abzusenken. Die neu beantragten Entgelte für die Beauftragung des Sicherheitsservices seien – mangels Erkenntnis, weswegen diese nicht bereits in den bislang genehmigten Leistungen enthalten sein sollten – nicht genehmigungsfähig.

Im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nimmt die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 9. nochmals zu einzelnen Themenfeldern Stellung. Es sei zu konstatieren, dass das TKG Preis-Kosten-Scheren per se ausschlieÙe, da unter anderem auch zur Finanzierung von Innovationswettbewerb ein ausreichender Mittelrückfluss gewährleistet sein müsse. Demgegenüber zeige der von ihr vorgelegte – auf Eingangsdaten des Business Cases basierende – PKS-Test, dass selbst einer der größten Wettbewerber im Festnetzmarkt unter Zugrundelegung konservativer Annahmen bei den sensitivsten Parametern sowohl bei den beantragten als auch den zuletzt genehmigten Entgelten nicht um eine Preis-Kosten-Schere herumkomme. Dabei mache eine vorgebliche Attestierung einer PKS-Freiheit eines anderen Wholesale-Produktes (hier: VDSL-Bitstrom) entsprechende Scherentests für Entgelte des hier verfahrensgegenständlichen Produkts nicht obsolet. Ohnehin könne aber nicht, wie anhand eigener Berechnungen gezeigt werde, von einer PKS-Freiheit des VDSL-Bitstrom-Angebots ausgegangen werden.

Dass sich das von der Antragstellerin beantragte Überlassungsentgelt für den Zugang im MFG nach der Anzahl der Kollokanten bemesse und somit unabhängig vom konkret in Anspruch genommenen Platz des einzelnen Nachfragers sei, vermöge auch nach zusätzlicher Vertiefung des Themas in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht zu überzeugen. Soweit die Beschlusskammer hierbei argumentiere, dass nicht der Platzbedarf, sondern die Abwärmeleistung als limitierender Faktor für eine Gleichbepreisung der Kollokanten spreche, sei entgegenzuhalten, dass die Korrelation zwischen Platzbedarf und Wärmeentwicklung ohnehin von der Anzahl der DSL-Ports und der damit notwendigen unterschiedlichen DSLAM-Einbaugrößen abhängt, was wiederum ein platzabhängiges Preissystem präferiere.

Hinsichtlich einer Genehmigung der erstmalig beantragten Entgeltpauschalen für administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sicherheitsservice sei sicherzustellen, dass dies im Ausgleich zu einer Reduzierung des kommunizierenden Aufwandsentgeltes führe. Zur Vermeidung einer intransparenten Doppelverrechnung sei dabei eine klare Leistungsabgrenzung voranzusetzen.

Der von der Antragstellerin nachträglich in das Verfahren eingebrachte Detecon-Benchmark zu den Vergleichspreisen für den Zugang zu KKA mache deutlich, dass die angeführten Vergleichsanbieter nicht in Wettbewerbsmärkten agierten und somit deren Tarife nicht für das aktuelle Verfahren heranzuziehen seien. Aufgrund der geringen Anzahl an ausgewählten Vergleichsanbietern sei zudem die Repräsentativität des Benchmarks erheblich eingeschränkt. Darüber hinaus sei eine weitergehende Detailprüfung und Validierung der

Ergebnisse bereits mangels Offenlegung von Informationen zur angewandten Systematik sowie zu den verwendeten Eingangsparametern ausgeschlossen.

Das pauschal pro HVT-KVz-Strecke beantragte Überlassungsentgelt zur unbeschalteten Glasfaser wirke wettbewerbsverzerrend, da sich die Entgelthöhe nicht nach der konkreten Streckendistanz bemesse und somit zwangsläufig entsprechende Über- oder Unterzahlungen bei der nachgefragten Zugangsleistung bewirke. Diese Wettbewerbsverzerrung überwiege in der Abwägung die Vorteile einer vereinfachten Abrechnung und der Planungssicherheit. Die Länge der jeweiligen Glasfaser könne durch einfache Addition der Leerrohrabschnitte unter Berücksichtigung etwaiger Schlaufen berechnet werden. Der Antragstellerin müssten die Durchschnittslängen bekannt sein, denn ansonsten hätte sie nicht den beantragten Durchschnittspreis berechnen können. Zudem könnten die Abrechnungssysteme der Antragstellerin durchaus längenabhängige Preise berücksichtigen. Ein pauschales Preissystem sei deshalb abzulehnen und stattdessen – wie bei den KKA – ein entfernungsabhängiger Tarif pro Meter anzusetzen.

Die Beigeladene zu 10. trägt vor, die beantragten Entgelte für den Zugang im MFG und zu KKA seien deutlich überhöht und lägen ohne sachliche Rechtfertigung zum Teil bereits um den Faktor 2 bis 3 über den zuletzt genehmigten Entgelten. Demgegenüber seien die beantragten Entgelte für den (nur subsidiären) Zugang zu unbeschalteten Glasfasern - mit Ausnahme des Kündigungsentgeltes – angemessen.

Hinsichtlich der beantragten Bereitstellungsentgelte für die Auftragsabwicklung und Fakturierung in den einzelnen Phasen sei insbesondere unverständlich, weswegen diese die zuletzt auf Vergleichswerten der TAL-Kollokation basierenden Antragswerte noch übersteigen sollten. Denn hinsichtlich der seinerzeit beantragten Tarife habe die Beschlusskammer dezidiert darauf hingewiesen, dass bei der TAL-Kollokation ein vergleichsweise hoher organisatorischer und administrativer Aufwand erkennbar sei, welcher eben nicht bei den akutell zur Genehmigung anstehenden produktspezifischen Leistungen gegeben sei. Auch die zuletzt vorgenommene Absenkung der beantragten Entgelte um 50 % sei aktuell aufgrund zwischenzeitlich zu unterstellender Effizienzgewinne nicht mehr ausreichend. Beim Überlassungsentgelt für den Einbauplatz im MFG sei insbesondere anhand der realisierten Kosten aus einem Pilotprojekt eines Mitgliedsunternehmens eine sachgerechte Absenkung des bislang genehmigten Entgeltes um mehr als 15 % erkennbar.

Der um den Faktor 3 gegenüber dem zuletzt genehmigten Entgelt beaufschlagte geforderte Tarif für die Überlassung des Kabelkanalrohres basiere offensichtlich auf Berechnungen der Antragstellerin, welche keine Optimierungen anhand des WIK-Kostenmodells vorsähen. Über die WIK-Modellierung hinausgehend, sei zur Anbindung der Kabelverzweiger zusätzlich eine Modellierung von Röhren, in welche zwischen 6 und 8 Microducts eingezo-gen werden können, sachgerecht. Da bei der Überlassung des Kabelkanalrohres im ländlichen Raum und in der Peripherie von Großstädten teilweise lange Strecken zwischen HVT und KVz zu überbrücken seien und die wünschenswerte Möglichkeit einer Anmietung von Leerrohrteilstrecken nach der geltenden Regulierungsverfügung nicht bestehe, sei auch die Aufnahme eines zusätzlichen degressiven Entgeltfaktors – etwa durch eine entfernungsabhängige Clusterung – zu erwägen. Da es im ländlichen Raum darüber hinaus oft keine komplette Leerrohranbindung zwischen HVT und KVz wohl aber nutzbare Teilstrecken z.B. bis zu vorhandenen Linienverzweigern gebe, sei im Sinne einer flexiblen Leerrohrnutzung beim Breitbandausbau auch eine Erweiterung der maßgeblichen Regulierungsverfügung anzudenken.

Schließlich müsse sich eine Entgeltabsenkung für den Zugang zu KKA und im MFG bereits aus der im TAL-Verfahren getroffenen und für das aktuelle Verfahren zu übernehmenden Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes von zuletzt 7,19 % auf nunmehr 7,11 % ergeben. Die nunmehr neu beantragten Leistungspositionen für die „Beauftragung des Sicherheitsservices“ seien sachlich nicht gerechtfertigt und damit weder dem Grunde noch der Höhe nach genehmigungsfähig.

Die Beigeladene zu 11. ist der Ansicht, die beantragten Entgelt hinsichtlich des Zugangs im MFG und zu Kabelleerrohren seien überhöht, da sie bereit deutlich über den zuletzt beantragten und noch eklatanter über den zuletzt genehmigten Entgelten lägen. Hinsichtlich der Überlassungsentgelte sei grundsätzlich entsprechend einem seit Ende letzten Jahres vorliegenden Gutachten von Prof. Kühling zu fordern, dass sich diese nicht alleine an den Wiederbeschaffungskosten orientierten, sondern für Zwecke der Ermittlung von Investitionswerten auch auf die relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten zurückzugreifen sei. Hinsichtlich der angemessenen Kapitalverzinsung dieser Investitionen sei zusätzlich auf das der erkennenden Beschlusskammer vorgelegte Gutachten der Prof. Friedl und Küppers Rückgriff zu nehmen, wonach in Anbetracht geringer leistungsspezifischer Risiken nur ein niedriger Zinssatz Anwendung finden dürfe.

Aufgrund eigener Berechnungen von Mitgliedsunternehmen werde deutlich, dass auch der seitens der Antragstellerin nachträglich in das Verfahren eingebrachte Benchmark zu den Vergleichspreisen für die Nutzung von KKA keine sachliche Begründung der beantragten Tarife rechtfertige. Dem Vergleich mangle es aufgrund des Einbezugs von lediglich vier alternativen KKA-Anbietern bereits an Repräsentativität. Zudem sei fraglich, inwieweit die gewählten Vergleichsanbieter überhaupt in einem überregionalen Wettbewerb stünden, so dass der Benchmark nicht für eine KeL-Betrachtung herangezogen werden könne.

Schließlich erschließe sich auch nicht, was bei den zusätzlich neu beantragten Leistungen für die Beauftragung des Sicherheitservices überhaupt abzugelten sei.

Im Nachgang der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung hat auch die Antragstellerin zu einzelnen von den Verfahrensbeteiligten aufgeworfenen Themenfeldern Stellung genommen. Sie führt dabei aus, dass sowohl die Pauschalierung des Überlassungsentgeltes bei der unbeschalteten Glasfaser als auch die Abrechnung des Überlassungsentgeltes für KKA pro Meter sachgerecht sei.

Grundsätzlich seien nach ständiger Spruchpraxis der Beschlusskammer sowie analogen Forderungen der Wettbewerber Entgelte so weit wie möglich zu pauschalieren, um eine einfache und effiziente Abrechnung zu gewährleisten sowie Kalkulationssicherheit zu schaffen. Dem stehe jedoch eine meterbezogene Abrechnung des Überlassungsentgeltes für den Zugang zu KKA nicht entgegen, da hier eine pauschale Bepreisung aufgrund der derzeitigen Unkenntnis über das Anmietverhalten der Carrier nicht möglich sei und insoweit ein valider Durchschnittswert über eine anzumietende KKA nicht ermittelt werden könne. Eine (nicht sachgerechte) Durchschnittsbildung sei auch insoweit kompliziert, als aufgrund der MFG-Kaskadierung Einzelstrecken zwischen den MFG anzumieten seien und dabei die Höhe eines Pauschalentgeltes zusätzlich davon abhängen, wie viel hintereinander geschaltete MFG ein Carrier anmiete.

Anders verhalte es sich demgegenüber bei der unbeschalteten Glasfaser. Hier seien für jeden MFG zusätzlich die Glasfasern bereitzustellen, so dass eine Durchschnittsbildung ohne Weiteres möglich sei. Auf Basis einer Gleichbepreisung aller Glasfaserverbindungen werde es auch zu keinen Mehraufwendungen im Rahmen der Bereitstellung und Abrechnung kommen. Denn die exakte Länge einer individuellen Glasfaser würde nur über eine Einzelprojektierung zu ermitteln sein, und erfordere dabei zusätzliche Prozessschritte wie Vor-Ort-Erkundungen, welche das Produkt unnötig zu Lasten der Wettbewerber verteuerten.

Soweit die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 7. nunmehr fordere, dass das Überlassungsentgelt für die KKA auf Basis eines fiktiven glasfaserbasierten Netzes zu kalkulieren sei, verkenne sie, dass der Zugang zu KKA nur eine Annexverpflichtung zum Zugang zur kupferbasierten KVz-TAL darstelle. Kalkulationsrelevant seien somit in Bezug auf die KKA jene aktuellen Kosten, welche für ein neues und modernes Kupfernetz festzusetzen seien einschließlich der hierfür erforderlichen KKA.

Die Gesamtheit der beantragten Leistungen und deren geforderte Entgelthöhe führten im Übrigen entgegen anderslautender Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten weder zu

Kosten-Kosten-Scheren in Bezug auf die Entgelte für Wholesale-VDSL noch zu Preis-Kosten-Scheren in Bezug auf nachbildbare Endkundenangebote.

Die von der Antragstellerin als Antragsgegnerin zu 11. benannte HanseNet Telekommunikations GmbH war bereits mit Wirkung zum 01.04.2011 auf die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 7. verschmolzen worden. Letztere ist damit vollumfänglich in die Rechtsposition der HanseNet eingetreten.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgeltmaßnahmen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bnetza.de) sowie im Amtsblatt Nr. 9/2011 der Bundesnetzagentur vom 11.05.2011 als Mitteilung Nr. 216/2011 veröffentlicht worden.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 25.05.2011 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 16.06.2011 hat die Beschlusskammer die Frist für die Entscheidung über den Anordnungsantrag auf vier Monate verlängert.

Der Entwurf der vorliegenden Entscheidung ist im Amtsblatt Nr. 13/2011 vom 06.07.2011 als Mitteilung Nr. 367/2011 und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Zugleich ist den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Veröffentlichung dazu Stellung zu nehmen.

Innerhalb dieser Frist sind 4 schriftliche Stellungnahmen eingegangen.

Die Antragstellerin verweist auf die Stellungnahmen, die sie bereits in den Verfahren BK 3a-10/098 und BK 3c-11/003 hinsichtlich der Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes vorgetragen hat. Sie kritisiert nach wie vor die verwendete Annuitätenformel, die Mittelung landesspezifischer Jahresrenditen sowie die Einstufung bestimmter Teile des Fremdkapitals als unverzinslich.

Ebenso wie im Verfahren BK 3c-11/003 sei die Berechnung der anerkannten monatlichen Mietkosten nicht korrekt. Die Beschlusskammer vergleiche miteinander nicht kompatible Werte. Zudem habe sie, obwohl noch hinreichend Zeit verfügbar gewesen sei, die von der Antragstellerin überarbeitete Version der Gesamtschau 2009/2010 nicht berücksichtigt.

Ferner könne die Antragstellerin auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen die Vorgehensweise des WIK bei der Ermittlung des Invests der Kabelkanalanlagen und der unbeschalteten Glasfaser nicht nachvollziehen, so dass eine Überprüfung der Kostenmodellierung nicht möglich sei. Insbesondere sei unplausibel, dass sich die Summe der belegten Viertelrohrmeter im Vergleich zum Vorläuferverfahren beinahe verdoppelt haben solle.

Die Streichung der Kosten für die Reinigung verschmutzter Kabelkanalrohre in der Angebotsphase sei nicht gerechtfertigt. Die Annahme, das Stadium einer verursachungsgerechten Kostenallokation für die Rohrreinigung werde erst in der Herstellungsphase erreicht, sei nicht zutreffend.

Die Kürzung der Einmalentgelte für die Auftragsabwicklung und Fakturierung um 50% sei in dieser Höhe nicht gerechtfertigt. Die Prognose der Bundesnetzagentur, dass es zu Kostenersparnissen aufgrund von Bündelungseffekten und einer gegenüber der TAL-Kollokation einfacheren Auftragsbearbeitung kommen werde, sei unzutreffend und nicht auf Tatsachen gegründet.

Wenn auch dem Ergebnis der PKS- und der KKS-Prüfung insgesamt zugestimmt werde, gelte dies nicht bezüglich der Bestimmung einzelner Parameter. Die Anschlusserslöse würden nicht richtig berechnet, eine Migration von ADSL-Kunden auf die KVz-Leitung werde zu Unrecht verneint, und bezüglich der Transportkosten dürften die Preise anderer Anbieter deutlich unter denen der Antragstellerin liegen.

Nach Auffassung der Antragsgegnerinnen und Beigeladenen zu 1. bis 6. seien die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen monatlichen Entgelte für die Überlassung von zwei

unbeschalteten Glasfasern deutlich zu niedrig. Würden diese Entgelte festgesetzt werden, hätte dies erheblichen negativen Einfluss auf die Vermarktung eigener Glasfaserinfrastruktur. Es werde daher beantragt, die Entgelte für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser in der von der Antragstellerin beantragten Höhe zu genehmigen.

Die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 9. begrüßt zwar die grundsätzliche Durchführung einer PKS-Berechnung, kritisiert aber einige methodische und inhaltliche Aspekte derselben. So werde ein zu hohes Endkundenpreisniveau angelegt, den Unterschieden zwischen den Double- und Triple-Play-Märkten werde bei der Berechnung der Transportkosten nicht hinreichend Rechnung getragen, und die Zusatzkosten würden weit unterschätzt. Letztlich ergebe sich eine deutliche Preis-Kosten-Schere.

Hinsichtlich der nach wie vor für erforderlich gehaltenen leistungs- und unternehmensspezifischen Differenzierung des kalkulatorischen Zinssatzes werde auf die bisherigen Stellungnahmen in diesem und im Verfahren BK 3c-11/003 verwiesen. Gleiches gelte für die Berechnung der Investitionswerte aufgrund von Bruttowiederbeschaffungswerten.

Die Entgeltsystematik schließlich sei insofern fehlerhaft, als einerseits das MFG-Zugangsentgelt keine Rücksicht auf die individuell belegten Höheneinheiten und Fernmeldbuchten nehme und damit nicht verursachungsgerecht sei und andererseits bei einer pauschalen Entgeltung von Glasfaseranbindungen jeweils eine Unter- bzw. Überzahlung der tatsächlichen Kosten erfolge.

Die Beigeladene zu 11. betont, bei der PKS-Berechnung werde ein zu hohes Endkundenpreisniveau angelegt, den Unterschieden zwischen den Double- und Triple-Play-Märkten werde bei der Berechnung der Transportkosten nicht hinreichend Rechnung getragen, und die Zusatzkosten würden weit unterschätzt. Bei der Bestimmung der Investitionswerte würden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Unrecht nicht berücksichtigt. Zudem seien leistungsspezifische Zinssätze anzusetzen.

Die schriftlichen Stellungnahmen sind als Ergebnis des Konsultationsverfahrens im Internet und im Amtsblatt Nr. 15/2011 vom 03.08.2011 als Mitteilung Nr. 471/2011 veröffentlicht worden. Hierauf wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags Bezug genommen.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 15.09.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Das Amt hat mit Schreiben vom 21.09.2011 mitgeteilt, es sehe von einer Stellungnahme ab.

Unter dem 22.09.2011 hat die Bundesnetzagentur den Entwurf dieser Entscheidung der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet.

Mit Schreiben vom 24.10.2011 hat die Kommission wie folgt Stellung genommen:

„Zugrundelegung von aktuellen Kosten zur Festlegung des Zugangspreises für nicht replizierbare Vermögenswerte

Die Kommission weist auf ihre als Antwort auf die kürzliche Notifizierung der BNetzA geäußerte Anmerkung bezüglich der Preispolitik für entbündelte Teilnehmeranschlüsse (DE/2011/1218) hin. Die Kommission erinnert die BNetzA daran, dass infolge der Entscheidung, aktuelle Kosten als Kostengrundlage für die Ermittlung von Vermögenswerten anzusetzen, Vorleistungskosten höher liegen können als bei einem auf die tatsächlichen Kosten gestützten Ansatz oder einem gemischten Ansatz zu erwarten wäre. Aufgrund der Bedeutung, während des Übergangs zu Netzwerken der nächsten Generation, Schlüsselzugangsprodukte in einer effektiven und einheitlichen Art und Weise zu regulieren, führt die Kommission derzeit eine öffentliche Anhörung hinsichtlich einer Kostenmethodik für solche Produkte, einschließlich Kabelkanälen, durch. Daher lädt die Kommission die BNetzA ein, dem Inkrafttreten möglicher relevanter Empfehlungen folgend, ihre Marktanalyse einem empfohlenen Ansatz entsprechend zu überarbeiten.

Mögliche Preis-Kosten-Schere

Die BNetzA kommt zum Schluss, dass den Zugangsinteressenten eine ausreichende Marge zum Wettbewerb auf der Endkundenebene geboten ist. Diese Schlussfolgerung ist auf die Berechnungen für ein Premiumbündelprodukt gestützt. Die Kommission fordert die BNetzA auf, die Marktentwicklung zu beobachten und eine ausreichende Marge für den Wettbewerb für alle Zugangsinteressenten sicherzustellen, und zwar nicht nur für jene, die mehr als nur ein Basisprodukt anbieten.

Darüber hinaus weist die Kommission auf die Notwendigkeit einer angemessenen Berücksichtigung der Sonderangebote der DT auf der Endkundenebene bei den Berechnungen der Kosten-Preis-Schere hin. Im Falle langfristiger und/oder sich überschneidender Angebote ist es angebracht, der Preis-Kosten-Schere-Berechnung nur die Sonderpreise zugrunde zu legen. Im Fall von kurzfristigen Angeboten soll ihre Wirkung berücksichtigt werden, beispielsweise durch Ermittlung eines Durchschnittswertes aus Sonder- und Normalpreis.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen fordert die Kommission die BNetzA auf, in ihrer endgültigen Maßnahme darzulegen, wie sie einen echten Wettbewerb auf dem gesamten Endkundenmarkt zu gewährleisten gedenkt und sicherstellt, dass Zugangsinteressenten mit einer ausreichenden Marge rechnen können, wenn sie nur in einem niederpreisigen Segment des Markt in den Wettbewerb eintreten wollen.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. sowie auf die Akten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem jeweils aus dem Tenor ersichtlichen Umfang für den vertraglich vereinbarten Zugang im MFG, zu den Kabelkanalanlagen und zur unbeschalteten Glasfaser zu genehmigen (siehe Ziffer 2) sowie für den im Verhältnis zu den Antragsgegnerinnen zu 1. bis 10. angeordneten Zugang im MFG und zu den Kabelkanalanlagen anzuordnen (siehe Ziffer 3). Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte beantragt, ist der Antrag abzulehnen.

Grundlage der Entscheidung sind die §§ 35 Abs. 3 und 30 Abs. 1 S. 1 TKG (Ziffer 2) sowie § 25 Abs. 1, 2, 5 und 6 TKG i.V.m. den §§ 35 Abs. 3 und 30 Abs. 1 S. 1 TKG (Ziffer 3).

1 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung ergibt sich aus § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs. 1 S. 1 TKG und der Geschäftsverteilung der Bundesnetzagentur.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlich mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin, den Antragsgegnerinnen als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Antragsgegnerinnen und Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Soweit es die beantragten Genehmigungen betrifft, sind der Entscheidungsentwurf sowie das Ergebnis des nationalen Konsultationsverfahrens jeweils gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 TKG i.V.m. § 5 TKG im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen, mündliche Unterrichtungen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Schließlich ist der Entwurf der Entscheidung, soweit er die beantragten Genehmigungen betrifft, der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß § 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden.

2 Entgeltgenehmigung

Die Entgeltgenehmigung nach Ziffer I. des Tenors beruht auf § 35 Abs. 3 TKG i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach ist für Entgelte, die nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

2.1 Genehmigungspflicht

Die beantragten Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflichtigkeit ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011. Nach deren Ziffer 2. S. 1 i.V. m. § 30 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte für die Gewährung der dort unter Ziffer 1 beibehaltenen bzw. auferlegten Zugänge der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Nach Ziffer 1.1.1 dieser Entscheidung wiederum ist die Antragstellerin verpflichtet, anderen Unternehmen vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss am Hauptverteiler bzw. Verteilerknoten oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (insbesondere Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie den gemeinsamen Zugang zu diesen Teilnehmeranschlüssen durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums zu gewähren. Vorliegend maßgeblich ist der Zugang zum Kabelverzweiger. Um hier den entsprechenden Zugang gewähren zu können, hat die Antragstellerin nach Ziffer 1.1.3 Kollokation, d.h. den Zugang zu einem von ihr aufgebauten Multifunktionsgehäuse zu gewähren. Darüber hinaus hat die Antragstellerin nach Ziffer 1.2 zum Zwecke des Zugangs zum Teilnehmeranschluss am Kabelverzweiger den Zugang zu ihren Kabelkanälen zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler zu gewähren, soweit hierfür die erforderlichen Leerkapazitäten vorhanden sind. Schließlich hat sie nach Ziffer 1.3 für den Fall, dass aus technischen Gründen oder aus Kapazitätsgründen die Gewährung des Zugangs zu Kabelkanälen nach Ziffer 1.2 nicht möglich ist, den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser zu gewähren.

2.2 Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht zugänglich, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste nicht festgelegt worden ist.

2.3 Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte sind im tenorisierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG (Ziffer 2.3.1). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (Ziffer 2.3.2).

2.3.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter Ziffer 1 tenorisierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Zwar ermöglicht die Vorschrift des § 31 Abs. 1 S. 2 TKG eine Abweichung von dieser Prüfungsreihenfolge (nicht allerdings vom Genehmigungsmaßstab). Danach kann die Bundesnetzagentur in begründeten Einzelfällen eine Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit der Entgelte auch ohne eine Kostenprüfung allein nach dem Vergleichsmarktprinzip entsprechend § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG vornehmen. Diese Vorschrift erleichtert der Beschlusskammer und dem regulierten Unternehmen das Vorgehen in Fällen, in denen Kostenunterlagen keinen Erkenntnisgewinn versprechen und deshalb auf deren (aufwändige) Erstellung und Prüfung von vornherein verzichtet werden kann. Im Vorfeld der vorliegenden Entscheidung hat die Beschlusskammer indes nicht erklärt, die Antragstellerin dürfe von einer Vorlage von Kostenunterlagen absehen. Dementsprechend hat die Antragstellerin auch Kostenunterlagen vorgelegt. § 31 Abs. 1 S. 2 TKG ist darum vorliegend ohne weitere Relevanz.

Gemäß § 33 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die

vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 33 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

2.3.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Dem Antrag sind – soweit es sich nicht um auf „Vergleichswerten“ basierende Entgelte handelt – produktspezifische Kostennachweise beigefügt. Gegenüber den in den Vorentscheidungen festgelegten Leistungspauschalen zeigt sich dabei für den Zugang zu KKA ein unverändertes Leistungsportfolio, während für den Zugang im MFG ergänzende Entgelte (in Form zusätzlich pauschalierter Leistungen für die Beauftragung des Sicherheits-services in der Bereitstellungs-/Entstörungs- bzw. Kündigungsphase) beantragt werden. Erstmalig festzulegen sind des weiteren Pauschalentgelte für verschiedene Zugangsleistungen zu unbeschalteten Glasfasern. Im Einzelnen handelt es sich bei den insgesamt 18 beantragten Leistungspositionen

- um auf Prozesskosten basierende Bereitstellungs-, Kündigungs- und laufende Entgelte für die Auftragsabwicklung, Fakturierung, Bestandführung und Verwaltung in den verschiedenen Phasen und Varianten einer Zugangsrealisierung,
- um auf Investitionswerten basierende Tarife für die Überlassung des Multifunktionsgehäuses (215,91 € monatlich für den ersten Nutzer), für die Überlassung „eines Viertels eines Kabelkanalrohres in einem Mehrfachrohr“ (0,36 € monatlich je

Rohrmetern) sowie für die Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern (348,93 € monatlich) sowie

- um auf „Vergleichsansätzen“ basierende Entgelte für die Expressentstörung der unbeschalteten Glasfasern sowie den Stromverbrauch im MFG.

Zu den für vorstehende Leistungspositionen vorgelegten Kostenunterlagen im Einzelnen:

2.3.1.1.1 Prozesskostengetriebene Kalkulation der Einmalentgelte und weiterer Leistungen

Den beantragten pauschalierten Einmalentgelten für den Zugang im MFG, zu KKA sowie zu unbeschalteten Glasfasern in den einzelnen Erbringungsphasen liegen vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten zugrunde. Diese setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus Prozesskosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zusammen. Speziell in die Kalkulation des Bereitstellungsentgelts für den Zugang im MFG fließen darüber hinaus auch Kosten für Auftragnehmerleistungen ein.

Die Prozesskosten ergeben sich als Produkte von Prozesszeiten und Stundensätzen. Die Aufgliederung der Prozesskosten für sämtliche Produktvarianten in diverse Aktivitätsschritte, zugehörige Zeitansätze, Häufigkeiten und Stundensätze stellt grundsätzlich ein Preis- und Mengengerüst dar, dessen Verknüpfungen transparent sind und Modifizierungen der Eingangsparameter sowie die Quantifizierung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der hier gegenständlichen Dienstleistungen ermöglichen. Soweit die Antragstellerin hinsichtlich der Bewertung ihrer Leistungen in vergangenen Verfahren auf prozessuale Vergleichsansätze aus der „HVT-Kollokation“ zurückgegriffen hatte, hat sie dies nach eigenen Angaben nunmehr durch produktspezifische Prozessabläufe (weitgehend) substituiert.

Hinsichtlich der Zeitansätze und unterstellten Häufigkeiten von Aktivitäten wurden die Prüfungen zwar dadurch erschwert, dass die zu genehmigenden Leistungen extern – außer im Rahmen eines Pilotprojekts - bislang noch nicht nachgefragt, ergo also auch noch nicht „bereitgestellt“ werden mussten. Auch weisen die in den Antragsunterlagen enthaltenen Aktivitätsschritte einerseits eine sehr weitgehende Differenzierung auf, wobei andererseits die Bezeichnungen der daraus resultierenden vielfältigen Teilaktivitäten in einigen Fällen nicht selbsterklärend sind und ein abschließendes Verständnis der Prozesse sowie ihrer Abgrenzung untereinander nicht zulassen. Jedoch hat die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer hierzu in mehreren Stellungnahmen und im Rahmen von drei Vor-Ort-Terminen ergänzende Informationen vorgebracht, die eine hinreichende Bewertung der Prozessabläufe ermöglichen.

Grundsätzlich sind auch die in die Prozesskostenkalkulationen eingehenden Stundensätze ausreichend nachgewiesen. Ihre (antragsübergreifende) Ermittlungsmethodik ist nachvollziehbar dargestellt, und auch die einfließenden Kostenbestandteile sind soweit offengelegt, dass Korrekturen der verschiedenen Berechnungsgrößen möglich sind.

Insgesamt genügen die vorgelegten Prozesskostenkalkulationen – welche durchweg auch Ansätze für Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG beinhalten - hinsichtlich der wesentlichen Bestandteile den Vorgaben des § 33 TKG, so dass die Unterlagen der Antragstellerin zumindest als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden konnten.

2.3.1.1.2 Investitionswertgetriebene Kalkulation der Überlassungsentgelte

Den seitens der Antragstellerin vorgelegten speziellen Kostenkalkulationen für die Überlassungsentgelte liegen vorrangig linien- und übertragungstechnische Investitionen zugrunde.

Dabei beinhalten die Investitionswerte zur Ermittlung des **Überlassungsentgeltes für den Einbauplatz im MFG** im Wesentlichen Ansätze für Gehäuse und Sockel, Tiefbau, Stromversorgung, das Sicherheitssystem SESYS und die kurzen linientechnischen Zuführungen zwischen Überbau-MFG und Nebenbau-MFG bzw. zusätzlichem Nebensteller. Grundsätzlich handelt es sich um abgrenzbare Bestandteile der Netzinfrastruktur, für deren Kalkulation nur im Falle des Sicherheitssystems SESYS die Optimierung einer Trassenführung erforderlich ist. Die Unterlagen der Antragstellerin liefern für diese Komponenten eine nachvollziehbare, modifizierbare Darstellung der Eingangsparameter (Preise, Mengen) und ihrer Verknüpfungen. Allerdings fehlt wiederum, wie bereits im vorangegangenen Antrag zu den zuletzt genehmigten vergleichbaren Leistungspositionen (siehe Beschluss BK 3c-10/003 vom 26.03.2010) eine nachvollziehbare Kalkulation zu den vermittlungstechnischen Investitionswerten der Anlagenklassen 6518, 6519 und 6810 **[BuGG ...]**.

Im Hinblick auf die Bewertung der Investitionskalkulation für den **Zugang zu den Kabelkanalanlagen** gelten im Wesentlichen die Ausführungen zur Qualität der Kalkulation des Anschlussnetzes gemäß dem jüngst ergangenen Beschluss zur „TAL-Überlassung“,

vgl. endgültige Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL, Az. BK 3c-11/003 v. 17.06.2011, S. 25 ff.

Die Antragstellerin ermittelt die Investitionswerte über eine „bottom-up-Kalkulation“. Dazu verwendet sie das sogenannte **[BuGG ...]**. Im **[BuGG ...]** werden insbesondere Strukturdaten des Netzes der Antragstellerin und Beschaltungsdaten aus den Bestandssystemen mit den in der komplexen Vorkalkulation **[BuGG ...]** ermittelten Parametern und Preisen verknüpft. Die Berechnungen hierzu werden für sämtliche Anschlussbereiche im Bundesgebiet durchgeführt und stellen ausschließlich Bundesdurchschnittsangaben dar.

Allerdings ist auf Basis der vorgelegten Daten eine abschließende Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gemäß § 33 Abs. 4 TKG anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin bzgl. der Netzinfrastrukturkosten nach wie vor nicht möglich. Denn anders als beim MFG ist für die Kalkulation der Kabelkanalanlagen auch die Trassenführung und Nachfragebündelung von Bedeutung. Damit ein auf Grundlage von Wiederbeschaffungswerten kalkuliertes Netz bzw. Teile eines Netzes - hier die Kabelkanalanlagen im Hauptkabelbereich - dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genügen, ist die konkrete Führung der Kabeltrassen und die Bündelung der Nachfrage auf den Trassensegmenten dergestalt vorzunehmen, dass unter Beachtung der von der Antragstellerin angegebenen Hauptverteiler- und Endverzweigerstandorte sowie bestimmter netztechnischer Nebenbedingungen Distanzen und Investitionen minimiert werden. Gerade Trassenlängen und Bündelungseffekte haben signifikanten Einfluss auf die Höhe der gesamten Netzinfrastrukturkosten. Nur ihre kostenminimierende Bestimmung entspricht dem gebotenen Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Analog den vorgenannten Ausführungen zu den Investitionswerten zum KKA-Zugang konnte auch die von der Antragstellerin vorgelegte Investitionskalkulation für den **Zugang zur unbeschalteten Glasfaser** nicht als Maßstab für die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung Verwendung finden. Denn auch hierbei bedarf es – wie vorstehend ausgeführt – einer Optimierung der zugrunde zu legenden Netzinfrastruktur anhand effizienter Modellparameter.

2.3.1.1.3 Kalkulation der Einzelkosten weiterer Kostenbestandteile

Hinsichtlich der Einzelkosten weiterer Kalkulationsbestandteile (Betriebs- und Mietkosten, Kosten für Vertrieb und Fakturierung, etc.) waren die Unterlagen der Antragstellerin wie bereits im vorangegangenen Verfahren aussagekräftig genug, so dass die Beschlusskammer sie als Entscheidungsgrundlage heranziehen konnte.

Zu den Miet- und Betriebskosten, die als Zuschläge der Investitionswerte kalkuliert werden, bieten die Kostenunterlagen Preis-/Mengengerüste (z. B. differenzierte Aufstellung

der Immobilien, qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flächen) bzw. Auflistungen der einfließenden Kostenarten, die eine Bewertung der ausgewiesenen Beträge zulassen. Bzgl. der Kostenart „Miete Fläche“ haben allerdings fehlende Nachweise der über die Kaltmieten hinausgehenden Beträge für zusätzliche Leistungen im Rahmen des „Warmmietmodells“ zur Folge, dass die Ansätze nicht akzeptiert werden konnten.

Die Kalkulationen der Vertriebskosten basiert vorrangig auf „Top-down“- Berechnungen, die im vorliegenden Fall, auch angesichts der moderaten Höhe der meisten Komponenten in Relation zu den anderen Kostenbestandteilen, grundsätzlich akzeptiert wurden. Demgegenüber konnte lediglich die Allokationsform der Produktmanagementkosten im Falle der Ermittlung monatlicher Verwaltungskosten für die Kabelkanalanlagen, welche zu einer stark aggregierten Kostenzuteilung führt und quantitativ einen erheblichen Beitrag zur Höhe der Entgeltes bewirkt hat, nicht anerkannt werden.

2.3.1.1.4 Gemeinkosten und Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG

Die Gemeinkostendarstellung der Antragstellerin wurde als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten anerkannt. Aufgrund der vorgelegten Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen und sollen zu einem Gesamtzuschlag von **[BuGG ...]** % führen. Beide Komponenten werden in der Kostenkalkulation ebenfalls hinreichend nachgewiesen

2.3.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 S. 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgelantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgelantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S. 3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgelantrag nicht insgesamt abzulehnen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Für die Mehrzahl der beantragten Tarife (so für die Einmalentgelte zum Zugang im MFG, zu KKA sowie zu unbeschalteten Glasfasern in den einzelnen Erbringungsphasen, dem Überlassungsentgelt für das MFG, dem Entgelt für die Kapazitätsprüfung sowie dem Entgelt für die Verwaltungskosten) liegen Kostennachweise vor, die – ggf. unter Berücksichti-

gung von Erkenntnissen von Vor-Ort-Prüfungen und unter Vornahme sachlich gerechtfertigter Modifikationsberechnungen - eine Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermöglichen.

Konkrete Mängel der Kostennachweise beziehen sich letztlich auf einzelne Entgeltpositionen bzw. abgrenzbare Kostenbestandteile:

So lassen insbesondere die Kalkulationen der Investitionswerte für den Zugang zu Kabelkanalanlagen und zu unbeschalteten Glasfasern keine abschließenden effizienzbezogenen Korrekturen der Netzinfrastruktur zu. Allerdings stand der Beschlusskammer eine alternative Ermittlungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG in Bezug auf die Investitionswerte in Gestalt des um eine spezielle Studie ergänzten WIK-Kostenmodells für das Anschlussnetz zur Verfügung. Denn das WIK-Modell erfüllt hierbei genau die Voraussetzungen, denen die Kostennachweise der Antragstellerin nicht genügen: Anhand des WIK-Modells sind Variationen unter Beachtung von Effizienzkriterien auch in Bezug auf die Netzgestaltung durchführbar, so dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung abschließend ermittelbar sind. Die Überlassungsentgelte für die TAL hat die Beschlusskammer bislang regelmäßig auf der Grundlage der jeweils aktuellen Version des WIK-Kostenmodells für das Anschlussnetz genehmigt,

vgl. endgültige Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL, Az. BK 3c-11/003 v. 17.06.2011, S. 43 ff.

Weitere Mängel der Kostennachweise bei der produktspezifischen Allokation des Verrechnungssatzes für die Produktmanagementkosten als Bestandteil der monatlichen Verwaltungskosten für die Kabelkanalanlagen konnten seitens der Beschlusskammer auf Basis einer Alternativberechnung behoben werden.

Für den überwiegenden Teil der Kostenkomponenten hat die Antragstellerin demgegenüber hinreichende Nachweise vorgelegt.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der nur in einzelnen Punkten unvollständigen Kostenunterlagen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

2.3.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Auf Basis der eingehenden Prüfungen der Beschlusskammer waren die gemäß Tenor ausgewiesenen Tarife anzuordnen.

Diese beinhalten gegenüber den beantragten Werten erhebliche Senkungen. So wurde das monatliche Überlassungsentgelt für den Einbauplatz im MFG vor allem durch effizienzbezogene Korrekturen des kalkulatorischen Zinssatzes und der Abschreibungsdauer von 215,91 € monatlich um 38,7 % auf 132,42 € monatlich reduziert. Der Preis bildet die Ausgangsgröße für die Aufteilung unter den Nutzern, so dass ein Carrier – weil er sich den Betrag zumindest mit der Antragstellerin, die Erstnutzerin ist, teilen kann – maximal die Hälfte des Betrages zu entrichten hat.

Der monatliche Tarif je Meter für die Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohres wird sogar um 75 % von 0,36 €/m auf 0,09 €/m gekürzt. Ursache hierfür ist - neben der auch hier relevanten Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes - vorrangig eine effizienzbezogene Modellierung des Investitionswertes anhand des WIK-Modells im Hinblick auf Trassenführung und Nachfragebündelung.

Analog den vorgenannten Überlegungen war auch das monatliche Überlassungsentgelt für zwei unbeschaltete Glasfasern um 80,2 % von 348,93 € auf 69,22 € abzusenken.

Im Übrigen ermöglichen die angeordneten Entgelte für den Zugang zu Kabelleerrohren ebenso wie für den Zugang zu unbeschalteten Glasfasern - trotz der vorgenommenen er-

heblichen Kürzungen – der Antragstellerin eine auskömmliche Zweitverwendung freier Kapazitäten ihrer Netzinfrastruktur im Hauptkabelbereich.

Die pauschalierten prozessbezogenen Einmalentgelte für den Zugang im MFG und zu KKA wurden in erster Linie in Anlehnung an die exemplarisch Vor-Ort bemessene Aktivitätszeiten und der dabei maßgeblichen Effizienzbetrachtungen bei der Erbringung der zugrunde liegenden Prozesse über alle Leistungspositionen hinweg um 50 % gekürzt. Dies betrifft auch die neu beantragten administrativen Leistungspauschalen für die Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitservices, welche im Übrigen entgegen den Ausführungen einzelner Verfahrensbeteiligter dem Grunde nach berechtigterweise seitens der Antragstellerin gefordert werden. Die dabei zu verrechnenden Prozessaktivitäten begründen auch nicht die Gefahr einer Doppelverrechnung mit weiteren aufwandsbezogenen Leistungen für den vor Ort zu erbringenden Sicherheitservice.

Die Absenkung des Bereitstellungsentgeltes für die Kapazitätsprüfung der Kabelkanalstreckung um 47 % von 1,14 € auf 0,60 € gründet sich im Wesentlichen auf die Eliminierung von Auftragnehmerleistungen.

Die den Einmalentgelten für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zugrunde liegenden Prozessaktivitäten und deren Zeitansätze waren zu akzeptieren, so dass die beantragten Tarife unter Maßgabe antragsübergreifender Anpassungen einzelner Kalkulationsparameter nur moderat abzusenken waren.

Die deutliche Absenkung der monatlichen „Verwaltungskosten“ für den Zugang zu Kabelkanalanlagen erklärt sich vor allem aus der Korrektur des ursprünglichen Wertansatzes für die Produktmanagementkosten.

Die teilweise sehr umfangreichen Berechnungen, die den angeordneten Tarifen zugrunde liegen, lassen sich im Einzelnen der betreffenden Excel-Datei, die Bestandteil der Verfahrensakte ist, entnehmen.

2.3.1.3.1 Kalkulationsbasis

Hinsichtlich der Kalkulationsbasis, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu, der auch die Kalkulation und Genehmigung von ausschließlich auf der Grundlage von Bruttowiederbeschaffungskosten ermittelten Entgelten umfasst. Die Beschlusskammer übt diesen Beurteilungsspielraum auch dahin gehend aus, dass sie den maßgeblichen Investitionswert auf Basis solcher Bruttowiederbeschaffungskosten ermittelt.

Wegen der Einzelheiten verweist die Beschlusskammer grundsätzlich auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1.3.1 des Beschlusses BK 3c-11/003 vom 17.06.2011 zur Genehmigung der TAL-Überlassungsentgelte. Diese Ausführungen lassen sich auf den vorliegenden Fall übertragen, weil es hier wie dort um Entgelte für Leistungen geht, die Wettbewerber bei der Anmietung einer TAL benötigen (können).

Ergänzend ist lediglich darauf hinzuweisen, dass eine Berücksichtigung historischer Kosten bei der Erschließung der KVz zu drastischen Kostendifferenzen führen würde zwischen Gebieten, in denen auf die Kabelkanäle der Antragstellerin zur Erschließung zurückgegriffen werden kann, und solchen Regionen, in denen die Wettbewerber auf eigene Infrastruktur zurückgreifen müssen. Darüber hinaus würden eigene Infrastrukturen der Wettbewerber entwertet.

Die Planung der Wettbewerber würde erheblich erschwert, wodurch die Investitionsbereitschaft erheblich gesenkt würde.

Ferner würden eigene Infrastrukturen der Wettbewerber, inklusive der Kabelnetzbetreiber, die aktuell über ca. 12 % der realisierten Breitbandanschlüsse verfügen,

siehe Jahresbericht 2010 der Bundesnetzagentur, S. 75,

entwertet und deren Investitionsbereitschaft erheblich gesenkt. So benötigen rückkanalfähige Breitbandkabelnetze – derzeit die bedeutendste alternative Infrastruktur – keinen Zugang zur TAL. Es handelt sich grundsätzlich um durchgängig eigenständige Netze. Diese haben die Netzbetreiber selber auf- und ausgebaut oder angekauft. Die Investitionen in die Verlegung von Breitbandkabeln sind vergleichbar zu denen in die Verlegung von Kupferkabeln. Sie bestehen zum größten Teil aus Tiefbaukosten. Allerdings haben die großen Breitbandkabelnetzbetreiber (im erheblichen Umfang) im „Hauptkabelbereich“ keine eigenen Kabelkanäle aufgebaut, sondern mieten diese bei der Antragstellerin. Wenn die Antragstellerin gegenüber den KVz-TAL-Kunden ihre Kabelkanäle lediglich zu historischen Kosten, gegenüber den Breitbandkabelnetzbetreibern jedoch zu Wiederbeschaffungskosten bewertet, würden die Investitionen der Beigeladenen erheblich gefährdet.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in der derzeitigen Situation sowohl die berechtigten Interessen der Antragstellerin als auch das Regulierungsziel der Förderung eines nachhaltigen Wettbewerbs und effizienter Infrastrukturinvestitionen für die Genehmigung der Entgelte auf Grundlage von Wiederbeschaffungskosten sprechen. Dagegen droht dem Wettbewerb auf Basis des Zugangs der TAL durch ein Beibehalten der Kostenmethode kein Nachteil.

2.3.1.3.2 Überlassungsentgelt für den Einbauplatz im MFG

2.3.1.3.2.1 Kostenbestandteile und Kalkulationsmethodik

In die Kalkulation des MFG fließen nach der Vorgehensweise der Antragstellerin ausschließlich anlagenspezifische Kosten ein. Die relevanten Investitionswerte werden zur Ermittlung der Kapitalkosten mit Annuitätenfaktoren multipliziert. Die so ermittelten Kapitalkosten werden um Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG erhöht.

Die Investitionswerte setzen sich zusammen aus gewichteten Ansätzen für

- die Ausführungsvariante, bei denen das MFG über den KVz gebaut ist (Überbau-MFG),
- die Ausführungsvariante, bei denen das MFG neben den KVz gebaut ist (Nebenbau-MFG),
- die sogenannte virtuelle Kollokation, bei der darüber hinaus ein zusätzliches Nebensteller-MFG errichtet wird,
- die Zuführungen zwischen Überbau-MFG und Nebenbau-MFG bzw. zusätzlichem Nebensteller.

Die Investitionen des Überbau-MFG bestehen im Einzelnen vorrangig aus folgenden Positionen:

- MFG 18 Gehäuse (Material einschließlich Erdsockel) ,
- Tiefbau,
- Energieanschluss („MFG-Invest EVU“ für die Heranführung und den Anschluss des Stromversorgungskabels an die Stromversorgungseinheit der Antragstellerin, „MFG-Invest SVE“ für Montage und Material der Energieanschlusssäule zzgl. Sockel und Anbindung an das MFG),
- Netzgerät (NTG) für die Spannungswandlung von 230 V auf 48 V,
- SESYS-Schließsystem zur Überwachung und Zugriffskontrolle (umfasst Material, Montage und Kupferleitung zur Realisierung des Anschlusses an einen zentralen Baugruppenträger).

Die Investitionen werden um einen Investitionszuschlagsfaktor (IZF) für Planungsleistungen und Disposition **[BuGG ...]** sowie, sofern es sich um Materialpositionen handelt, um einen Zuschlagsfaktor für Materialgemeinkosten erhöht.

Abschließend werden in der Kalkulation für die Überbau-Variante die Ansätze für das MFG18-Gehäuse und den Tiefbau durchweg um einen „KVz-Anteil“ verringert. Dies erfolgt durch Multiplikation mit dem Faktor **[BuGG ...]**. Die damit verbundene Reduzierung der Investition soll Einsparungen berücksichtigen, die dadurch zu verzeichnen sind, dass vor Installation des Überbau-MFG bereits an gleicher Stelle ein KVz gestanden hat. Der konkrete Wert ergibt sich nach der Berechnung der Antragstellerin aus dem Verhältnis des Volumens eines KVz zu einem MFG 18. Daraus folgt ein Volumenanteil für den MFG18-Überbau von **[BuGG ...]**%.

Die Kalkulation des Nebenbau-MFG unterscheidet sich von der Berechnung des Überbau-MFG insbesondere dadurch, dass hier der Abzug eines KVz-Anteils unterbleibt. Darüber hinaus ist der Preis des erforderlichen MFG geringfügig niedriger als bei der Überbau-Variante.

Beim zusätzlichen Nebensteller wird entgegen dem Vorgängerverfahren der Invest für das NTG mit einbezogen. Da die Antragstellerin in diesem Gehäuse nicht von einer Eigennutzung ausgeht, wird dieses leistungsschwächere NTG lediglich zur Anbindung der Alarmierung und zur Versorgung des LL-Wärmetauschers benötigt.

Die Investitionen für den Überbau-MFG und den Nebenbau-MFG werden anhand aktueller Stückzahlen der im Netz der Antragstellerin vorhandenen MFG gewichtet **[BuGG ...]**. Ein zusätzlicher Nebensteller bei virtueller Kollokation wird in **[BuGG ...]**% aller Fälle unterstellt.

Die Investitionen für die Zuführung zum Nebenbau-MFG und zum Nebensteller setzen sich zusammen aus Kabelrohren, Kupferkabeln und Endverschlüssen. Sie werden ebenfalls mit **[BuGG ...]**% bzw. **[BuGG ...]**% in die Kalkulation einbezogen.

2.3.1.3.2 Bewertung und Reduzierungen der Investitionswerte

Die einzelnen von der Antragstellerin geltend gemachten Komponenten des MFG sind dem Grunde nach erforderlich. Ihre Einkaufspreise haben sich bei der Preisprüfung durch die Fachabteilung bestätigt und beruhen auf aktuellen Verträgen. Die Zuschlagsfaktoren für die Investitionswerte sind in den Kostenunterlagen hinreichend nachgewiesen. Durch den „KVz-Anteil“ werden aus vorhandenen KVz resultierende Einsparungen der Antragstellerin (z. B. bzgl. Tiefbau oder Gestell) ausreichend erfasst. Demgegenüber waren folgende Korrekturen vorzunehmen:

Skontierung der Einkaufspreise

Soweit es die Zahlungskonditionen der Rahmenverträge gestatteten, wurden die KeL 2010-Preise der Antragstellerin um einen möglichen Skontoabzug gekürzt.

Ansatz für die Kupferleitung des SESYS-Schließsystems

Die Investitionen für die Zuführung des SESYS-Schließsystem mittels einer Kupferleitung (zwischen MFG und HVT) waren von insgesamt **[BuGG ...]** € auf **[BuGG ...]** € zu kürzen.

Der von der Antragstellerin ausgewiesene Investitionswert für die Kupferleitung im Hauptkabelbereich basiert auf einer Bewertung von Teilen des nicht optimierten Anschlussnetzes zu Wiederbeschaffungspreisen. Wie für die Bemessung des TAL-Überlassungsentgeltes ausgeführt,

vgl. endgültige Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL, Az. BK 3c-11/003 v. 17.06.2011, S. 27,

ist dies wegen der gebotenen effizienzorientierten Optimierungen mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht vereinbar. Stattdessen war auf die Ergebnisse des WIK-Modells gemäß TAL-Beschluss zurückzugreifen, der diese Optimierungen berücksichtigt. Von dem dort für die gesamte TAL ausgewiesenen Investitionswert (1.051,77 €, siehe S. 53 des amtl. Umdrucks) war nur der auf den Hauptkabelbereich ent-

fallende Anteil heranzuziehen. Dieser lässt sich durch Subtraktion der anlagenklassenbezogenen Investitionswerte gemäß WIK-Modell für die KVz-TAL von den entsprechenden Beträgen der HVT-TAL ermitteln und beläuft sich in Summe auf **[BuGG ...]** €.

Zusätzlicher Nebensteller

Die Beschlusskammer geht weiterhin davon aus, dass nur bei der Überbau-Variante die virtuelle Kollokation erforderlich werden kann und daher ein Prozentsatz für die virtuelle Kollokation i.H.v. **[BuGG ...]**% sachgemäß ist. Ebenso hat die Beschlusskammer als zusätzlichen Nebensteller antragsgemäß das kleinere MFG 08 in die Berechnung einbezogen.

Da das Überbau-MFG bereits die Geräte der Antragstellerin und von zwei bis drei darüber hinausgehenden Nutzern aufnehmen kann, geht die Beschlusskammer davon aus, dass ein Nebensteller dieser Größe ausreichend ist, um die Nachfrage an einem Standort zu erfüllen; und zwar selbst dann, wenn in dem MFG-08, wie von der Antragstellerin im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens dargelegt, nur die aktive Technik von einem Carrier installierbar ist. Dabei ist die Beschlusskammer der Auffassung, dass eine größere Dimensionierung des Nebenstellers auch nicht durch etwaige weitere Kollokanten in der Zukunft zu rechtfertigen ist. Dies folgt bereits aus der Beschränkung der potentiellen VDSL-Kundenzahl je MFG. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass angesichts fortschreitender technischer Entwicklung der Platzbedarf für die Übertragungstechnik im MFG noch abnehmen wird.

Streichung der Positionen einzelner Anlagenklassen

Die Kosten der Anlagenklassen 6810, 6518 und 6519 wurden wegen unzureichenden Kostennachweises gestrichen,

vgl. endgültige Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL, Az. BK 3c-11/003 v. 17.06.2011, S.65.

Die durch die Streichung bedingten Kostenreduzierungen haben einen vergleichsweise geringen Umfang.

Ergebnis der Ermittlungen zum Investitionswert

Die dargelegten Reduzierungen führen zu einem berücksichtigungsfähigen Investitionswert von **[BuGG ...]**€ (gegenüber **[BuGG ...]**€ laut Kostenunterlagen der Antragstellerin).

2.3.1.3.2.3 Umrechnung des Investitionswertes in Kapitalkosten

Die Beschlusskammer hat – in Anwendung eines anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahrens und entsprechend der Methodik der Antragstellerin - zur Ermittlung der Kapitalkosten die Investitionswerte mit Annuitätenfaktoren multipliziert, deren Höhe durch den kalkulatorischen Zinssatz und ferner durch die Abschreibungsdauern bestimmt wird.

Der unter Ziffer 2.3.1.3.2.2 dargelegte Investitionswert und der nachstehend angegebene kalkulatorische Zinssatz sowie die nachstehend erläuterten Abschreibungsdauern führen zu Kapitalkosten in Höhe von **[BuGG ...]**€ jährlich (gegenüber **[BuGG ...]**€ laut Antrag).

Von der Genehmigung eines Einmalentgelts für den MFG, den die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 9. präferiert, hat die Beschlusskammer schon deshalb abgesehen, weil die Annualisierung von Investitionswerten einer gängigen und betriebswirtschaftlich üblichen Praxis entspricht und insoweit keine hinreichende Grundlage für ein Abweichen von der Entgeltstruktur des Antrages ersichtlich ist.

Kalkulatorischer Zinssatz

Die Beschlusskammer hat sich nach sorgsamer Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, bei der Umrechnung der Investitionswerte in Kapitalkosten einen kalkulatorischen Zinssatz von real 7,11 % anzusetzen. Der von der Antragstellerin angesetzte nominale Zinssatz von **[BuGG ...]**%, der über unterschiedliche Preisanpassungsfaktoren in anlagenklassenspezifische reale Zinssätze überführt wird, konnte demgegenüber nicht anerkannt werden.

Wegen der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes wird auf die jüngst ergangene Entscheidung zur TAL-Überlassung verwiesen,

vgl. endgültige Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL, Az. BK 3c-11/003 v. 17.06.2011, S. 52 ff.

Im Rahmen des vorgenannten Beschlusses hat die Beschlusskammer auch ausführlich begründet, weswegen entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9. sowie der Beigeladenen zu 11. von einer weiteren Absenkung des Zinssatzes wegen angeblich geringer leistungs- bzw. produktspezifischer Risiken abzusehen war.

Im Übrigen sind auch die von der Antragstellerin im Rahmen des Konsultationsverfahrens mit Schreiben vom 20.07.2011 aufgeführten Vorschläge zur Modifikation der Annuitätenformel und der Marktrisikoprämie sowie zur angeblichen Irrelevanz der Mitberücksichtigung von unverzinslichem Fremdkapital nicht geeignet, eine Anpassung der Zinssatzberechnung zu rechtfertigen.

Soweit die Antragstellerin ergänzend fordert, eine anlagenspezifische Inflationsrate heranzuziehen, ist anzumerken, dass die Beschlusskammer den gewichteten Kalkulationszins vor Glättung erstmals einheitlich für die beiden Bereiche Festnetz und Mobilfunk festgelegt hat. Insofern ist nicht nur das Anlagenvermögen des Festnetzbereiches, sondern auch das Anlagenvermögen des Mobilfunkbereiches zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass nicht die von der Antragstellerin geforderte anlagenspezifische Preisindexreihe zu Grunde zulegen ist, sondern die durchschnittliche Preisänderungsrate, die sich für den gesamten Festnetz- und Mobilfunkbereich ergibt.

Hinsichtlich der Marktrisikoprämie fordert die Antragstellerin ergänzend, bei der Zinssatzbemessung dem arithmetischen Mittel ein deutlich höheres Gewicht als dem geometrischen beizulegen. Demgegenüber geht die Beschlusskammer von den langfristigen Investitionen in die Netzinfrastruktur des regulierten Unternehmens aus. Diese liegen zwischen 20 und 35 Jahren und bestimmen daher maßgeblich den Anlagehorizont für die erwartete Eigenkapitalverzinsung. Bei diesem Anlagehorizont führt die Mittelung aus arithmetischem und geometrischem Mittel zu einem angemessenen Schätzwert.

Auch dem ergänzenden Vortrag der Antragstellerin, wonach es bei einem marktorientierten Ansatz nicht sachgerecht wäre, Teile des Fremdkapitals als unverzinslich einzustufen, weil die Beschaffung von unverzinslichem Kapital am Markt offensichtlich nicht möglich ist, geht fehl. Denn die Antragstellerin verkennt dabei u.a., dass sich der marktorientierte Ansatz auf die Bewertung des Eigenkapitals bezieht, während für das Fremdkapital und damit auch für die Berechnung der Kapitalquoten die Buchwerte Berücksichtigung finden (siehe hierzu auch den ergänzenden Prüfvermerk der Fachabteilung vom 16.08.2011).

Abschreibungsdauer

Die von der Antragstellerin angegebene Nutzungsdauer für das MFG (**[BuGG ...]**Jahre) war auf 20 Jahre zu erhöhen. Nur bzgl. des Spannungswandlers (NTG) wurde antragsgemäß eine 15-jährige Abschreibungsdauer angenommen.

Damit wurde für das MFG weitgehend derselbe Abschreibungszeitraum wie für den KVz im Rahmen der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der TAL festgelegt. Gründe für eine gegenüber dem KVz niedrigere Nutzungsdauer sind der Be-

schlusskammer weiterhin nicht ersichtlich und wurden auch von der Antragstellerin – wie im vorangegangenen Verfahren - nicht vorgetragen.

Die kürzere Abschreibungsdauer von 15 Jahren wurde ausschließlich für das NTG (Gerät zur Spannungsumwandlung) akzeptiert. Denn bei dieser Komponente handelt es sich eindeutig um aktive Technik, die einer Verstärkerwirkung des Nutzsignals oder der Steuerung bzw. Überwachung dient und tendenziell einem schnelleren Verschleiß unterliegt.

2.3.1.3.2.4 Betriebskosten

In Bezug auf die Betriebskosten waren Korrekturen durch Anpassung des in die Berechnung eingeflossenen Stundensatzes des Führungsbereichs DT NP vorzunehmen,

vgl. endgültige Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL, Az. BK 3c-11/003 v. 17.06.2011, S. 66.

Im Ergebnis reduzieren sich folglich die jährlichen Betriebskosten von **[BuGG ...] €** auf **[BuGG ...] €**.

Grundsätzlich haben preisbezogene Reduzierungen des Investitionswertes keine Auswirkungen auf die Höhe der Betriebskosten, während mengenbezogene Kürzungen eine Verringerung der Betriebskosten zur Folge haben. Soweit die vorgenannten Kürzungen der Investitionsbeträge auf Preiskorrekturen zurückgehen, wurden die korrigierten Betriebskostenfaktoren folglich auf die von der Antragstellerin ausgewiesenen Investitionswerte bezogen. Soweit sie demgegenüber in Zusammenhang mit einer Reduzierung des Mengengerüsts stehen, wurden die korrigierten Betriebskostenfaktoren mit den korrigierten Investitionswerten multipliziert.

2.3.1.3.2.5 Mietkosten

Die von der Antragstellerin angegebene Mietkostensumme war analog der Vorgehensweise in der Entscheidung zu TAL-Überlassung zu verringern,

vgl. endgültige Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL, Az. BK 3c-11/003 v. 17.06.2011, S. 66 ff.

Darüber hinaus war für die Anlagentypen 755x, 7555, 75x15 und 75x35 ein gemeinsamer Mietkostenfaktor in Höhe von **[BuGG ...] %** zu bemessen und den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen. Im Ergebnis reduzieren sich die jährlichen Mietkosten von **[BuGG ...] €** auf **[BuGG ...] €**.

Die im Rahmen des Konsultationsverfahrens mit Schreiben vom 20.07.2011 ergänzend vorgetragene Kritik der Antragstellerin, wonach im Rahmen der Mietkostenfestlegung „bei der Ermittlung des Reduktionsfaktors im Zähler und im Nenner nicht kompatible inhaltliche Werte“ eingesetzt worden sein sollen, ist demgegenüber nicht nachvollziehbar, zumal die Berechnungen unter Rückgriff auf ihren eigenen elektronischen Kostennachweis erfolgten.

Weiterhin kann auch dem Ansinnen der Antragstellerin, durch eine von ihr mit Schreiben vom 06.06.2011 übersandte Mietkosten-Neukalkulation eine Neuberechnung der auf die in Rede stehenden Leistungspositionen zu allozierenden Mietkosten zu erreichen, nicht gefolgt werden. Denn mit Vorlage der geänderten Mietkostenberechnung wäre auch die maßgebliche Kostengesamtschau 2009 / 2010 als Kostenverrechnungsbasis – so im Einzelnen die Überleitrechnung, die innerbetriebliche Leistungsverrechnung, die Ermittlung der Miet- und Betriebskostenfaktoren, die antragsübergreifenden Produkt- und Angebotskosten (Jahresprozesskapazität, Stundensätze, Fakturierung, IT-Kosten), die antragsübergreifenden Parameter der Investitionskalkulation (MGKZ, IZF, IGKZ, Verrichtungszeiten, Ersetzte Eigenleistungen, AEL-Stundensatz), die Gemeinkosten sowie die Aufwendungen nach § 31 Abs 3 TKG - anzupassen, da eine separate Mietkostenkalkulation nicht isolierter

Bestandteil einer Neubewertung sein kann (siehe hierzu auch den ergänzenden Prüfvermerk der Fachabteilung vom 16.08.2011).

2.3.1.3.2.6 Gemeinkosten

Der von der Antragstellerin angegebene Gemeinkostenbetrag für die Überlassung des Einrichtungsplatzes im MFG war von jährlich **[BuGG ...]** € auf **[BuGG ...]** € zu verringern. Die Berechnung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin. Sie wird tendenziell durch das ergänzend herangezogene Branchenprozessmodell bestätigt.

Die kostenbasierten Korrekturen wurden auf Basis der von der Antragstellerin geltend gemachten Ist-Angaben für das Jahr 2009 vorgenommen.

Auf dieser Grundlage waren zunächst diejenigen Kostenarten und Kostenstellen aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

[BuGG ...]

[BuGG ...]

Neben den dargestellten Streichungen waren die Kostenarten **[BuGG ...]** zu korrigieren: In die Berechnungen der angemessenen Gemeinkosten waren ein Zinssatz von 7,11 % sowie die bereits bei der Stundensatzermittlung berücksichtigte Reduzierung **[BuGG ...]** einzubeziehen.

Nach Durchführung der Streichungen bzw. Korrekturen errechnet sich eine Gemeinkosten-summe von **[BuGG ...]€** (statt **[BuGG ...]€** laut Antragstellerin).

Der Gesamtbetrag beinhaltet auch informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen. Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche VC, ZMD und DTGK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Hierbei waren auch Anpassungen hinsichtlich der Allokation der Kostenbeträge durchzuführen. Daneben war für die IT-Kosten eine Neuberechnung der Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) auf Basis der hier ersatzweise als Wiederbeschaffungswerte heranzuziehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen. Die Kapitalkosten haben sich hierdurch um **[BuGG ...]€** verringert.

Zur Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde, wie beispielsweise bereits in den Beschlüssen zu den TAL-Überlassungsentgelten (Az. BK 3c 11-003 vom 17.06.2011) und zu den TAL-Einmalentgelten (Az. BK 3c-10-087 vom 30.06.2010), auf eine Umsatzschlüsselung zurückgegriffen.

Da allerdings über die Entgelte für den Zugang im MFG (ebenso wie für den Zugang zu Kabelkanalanlagen und zur unbeschalteten Glasfaser) für die Umsatzschlüsselung im maßgeblichen Jahr 2009 keine Umsätze vorliegen, wurden die produktbezogenen Gemeinkosten hilfsweise unter Verwendung der effizienten Einzelkosten wie folgt hergeleitet: Der von der Beschlusskammer ermittelte KeL-Wert für die Einzelkosten (**[BuGG ...]€**) wurde zunächst durch den Gesamtumsatz des Unternehmens abzüglich der ungekürzten Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG geteilt. Die Subtraktion der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG gewährleistet dabei die Vergleichbarkeit von Zähler und Nenner. Das Ergebnis wurde mit der berücksichtigungsfähigen Gemeinkosten-summe multipliziert. Der Gesamtumsatz 2009 wurde dem Jahresabschluss der Antragstellerin (<http://www.telekom.com/dtag/cms/content/dt/de/8820>), die Summe der ungekürzten Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG den Kostenunterlagen entnommen (KoN 2008).

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die Differenz zwischen beiden Beträgen resultiert in erster Linie aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme.

Die o. g. berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für die Dauer des Releases 08/09 den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

2.3.1.3.2.7 Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte

Die Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte wurden auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin grundsätzlich anerkannt.

Allerdings waren die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG nicht, wie in den Unterlagen der Antragstellerin, prozentual zu den Einzelkosten, sondern wiederum anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen. Im Ergebnis errechnete sich im vorliegenden Fall so ein vergleichbarer Wert zu den Kostenunterlagen (**[BuGG ...]€** gegenüber **[BuGG ...]€** jährlich).

Die Antragstellerin verrechnet die Summen des Vivento-Defizits und die Aufwendungen für Personalrestrukturierungsmaßnahmen in Abhängigkeit von den kalkulierten Einzel- und Gemeinkosten. Überhöhte Gesamtkosten können damit auch zu einer nicht angemessenen Belastung der jeweiligen Dienstleistung mit den Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG führen.

Die Beschlusskammer hat daher die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte (**[BuGG ...]€**) sowie für das Vivento-Defizit (**[BuGG ...]€**) entsprechend der Vorgehensweise zur Allokation der Gemeinkosten unter Rückgriff auf die aktuellsten verfügbaren Umsatzdaten des Jahres 2009 und der ermittelten Einzelkosten verteilt. Aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der ausschließlichen Berücksichtigungsfähigkeit von konzerninternen Kräften **[BuGG ...]** liegen die o. g. zu verteilenden Gesamtansätze geringfügig unter den Angaben der Antragstellerin.

Der von der Beschlusskammer akzeptierte Betrag für die Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte resultiert entsprechend der Berechnungsweise der Antragstellerin aus der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze. Er deckt im vorliegenden Fall also nicht die tatsächlich für Abfindungszahlungen und Rückstellungen entstandenen Aufwendungen ab, sondern folgt aus den hier niedrigeren Aufwendungen, die entstanden wären, wenn die Antragstellerin die freigesetzten Kräfte weiterbeschäftigt hätte.

2.3.1.3.2.8 Gesamtkosten

Die Addition der Kapitalkosten, der Miet- und Betriebskosten, der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 31 Abs.3 TKG gemäß den Ziffern 2.3.1.3.2.3 bis 2.3.1.3.2.7 führt zu einem jährlichen Gesamtbetrag für die Überlassung des Einbauplatzes im MFG in Höhe von 1.589,03 € (monatlich 132,42 €). In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen von der Beschlusskammer nach Effizienzmaßstäben ermittelten Beträge (Spalte 1) den jeweiligen Angaben der Antragstellerin (Spalte 2) gegenübergestellt:

	Spalte 1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Spalte 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2010“)
Kapitalkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Mietkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Betriebskosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe Einzelkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gesamtsumme jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gesamtsumme monatlich	132,42 €	[BuGG ...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

2.3.1.3.2.9 Aufteilmaßstab

Das monatliche Entgelt für die Überlassung des Einbauplatzes war antragsgemäß nach Carriern und nicht, wie von der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9. gefordert, nach belegten Höheneinheiten (SU) und ggf. zusätzlich nach Fernmeldbuchten auf die Nutzer zu verteilen.

Im Falle einer Mehrfachnutzung des MFG ist demzufolge der monatlich von den jeweiligen Nutzern zu entrichtende Preis nach der Nutzerzahl zu bestimmen. Die Anzahl der Nutzer bestimmt sich nach Anzahl der Kollokationsplätze bzw. eingebauten DSLAM. Bei zwei Nutzern trägt jeder Carrier 50 %, bei 3 Nutzern 33,3 %, bei vier Nutzern 25 % usw. des Preises.

Sofern allerdings der DSLAM eines Carriers die maximale Abwärmeleistung für einen Kollokationsplatz von 250 W (Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 des Vertrages über die Kollokation im MFG) überschreitet, hat dies – ergänzend zu dem Antrag - zur Folge, dass er bei der Aufteilung doppelt gezählt wird und einen entsprechend höheren Anteil des Preises zu tragen hat. Diese Regelung trägt der Bedeutung der Abwärmeleistung als limitierendem Faktor Rechnung.

2.3.1.3.3 Jährliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung

Die Einzelkosten bzgl. der Entgeltposition „laufende Bestandsführung und Fakturierung“ setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin zusammen aus Ansätzen für den Vertrieb (in Summe [BuGG ...]€ jährlich) sowie für die Fakturierung ([BuGG ...]€ jährlich).

2.3.1.3.3.1 Vertriebseinzelkosten

Die Einzelkosten für den Vertrieb umfassen nach der Terminologie der Antragstellerin Kosten für Beschwerdemanagement, Prebilling, Produktmanagement und Forderungsausfälle.

Beschwerdemanagement und Prebilling

Die Vertriebskosten für Beschwerdemanagement (laut Antrag [BuGG ...]€ jährlich) und Prebilling (laut Antrag [BuGG ...]€ jährlich) wurden im vorliegenden Fall ausschließlich durch Verwendung des korrigierten Stundensatzes für den Führungsbereich ZW verringert ([BuGG ...]€ gegenüber [BuGG ...]€),

zur grundsätzlichen Ermittlung der ressortspezifischen Stundensätze, welche letztlich antragsübergreifend im Rahmen der jährlichen Releasewechsel festgelegt wer-

den, vgl. u.a. endgültige Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL, Az. BK 3c-11/003 v. 17.06.2011, S. 70 ff.

Funktional umfasst das Beschwerdemanagement u.a. die Bearbeitung von Rechnungseinwendungen und den Anstoß von Eskalationsverfahren im Zuge von Einsprüchen, während das „Prebilling“ beispielsweise Kundenstammdaten und Tarife erfasst sowie den Fakturierungsprozess überwacht und steuert. Zur Bestimmung der Kosten wird jeweils die Zahl der erforderlichen Vertriebskräfte beider Organisationseinheiten mit der Jahresprozesskapazität je Kraft multipliziert. Nach Division durch die Anzahl der relevanten Überlassungsmengen (hier sämtliche im Ressort ZW bearbeiteten Produkte) erfolgt eine weitere Multiplikation mit dem Stundensatz für den Führungsbereich ZW.

Zwar ist eine effizienzorientierte Prüfung anhand der Top-down-Berechnungen nur bedingt möglich, weil eine Darlegung von Tätigkeiten und Prozesszeiten fehlt. Jedoch weisen die betreffenden Kosten eine vergleichsweise geringe Höhe auf und lassen sich durch Effizienzmaßnahmen nur eingeschränkt verringern, so dass die Berechnungsweise hier vertretbar ist.

Durch die Reduzierung des Stundensatzes für den Führungsbereich ZW, der in die Kostenermittlungen für Beschwerdemanagement und Prebilling einfließt, verringern sich die Einzelkosten geringfügig auf **[BuGG ...]€** bzw. **[BuGG ...]€**.

Produktmanagement

Die Einzelkosten für das Produktmanagement waren – wie beantragt – in Höhe von **[BuGG ...]€** anerkennungsfähig und waren den weiteren Berechnungen zu Ermittlung von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zugrunde zu legen.

Das Produktmanagement ist u.a. für die (produktspezifische) Erstellung von Absatz- und Umsatzplanungen, die Erarbeitung von Preismodellen und Konzepten, die Unterstützung des Vertriebs bei Pilotverhandlungen sowie die Ausgestaltung von Standardverträgen zuständig.

Ausgangspunkt der Kostenermittlung sind die gesamten Produktmanagementkosten des „Zentrums Wholesale“ (ZW). Die Zuschlüsselung zu dem Produkt „Überlassung Kabelkanalanlagen“ erfolgt entsprechend dem Verhältnis der leistungsmengenindizierten für dieses Produkt tätigen Kräfte, zu der Gesamtzahl der leistungsmengenindizierten Mitarbeiter der betreffenden Kostenstelle. Der stückbezogene Betrag je MFG ergibt sich dann mittels Division durch die Gesamtzahl der Kabelkanalüberlassungen.

Forderungsverluste

Ebenso waren die stückkostenbezogenen Forderungsausfälle in der beantragten Höhe von **[BuGG ...]€** den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen.

Nach der Vorgehensweise der Antragstellerin werden die Kosten für Forderungsausfälle über einen Umsatzschlüssel ermittelt. Dazu werden die budgetierten Umsätze 2010 für das Produkt Zugang im MFG durch den budgetierten Gesamtumsatz 2009 des Bereichs BD (Business Deutschland) dividiert und anschließend mit der Summe aller Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen dieses Führungsbereichs multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Gesamtzahl der Kabelkanalüberlassungen geteilt.

2.3.1.3.3.2 Einzelkosten für die Fakturierung

Die seitens der Antragstellerin geforderten Fakturierungseinzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]€** waren auf **[BuGG ...]€** abzusenken. Als Basis für die antragsübergreifende Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf den Führungsbereich „BD“ (Anteil Anschlüsse) entfallenden Kosten. Diese werden durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt.

2.3.1.3.3.3 Gesamtkosten

Aus den Einzelkosten und unter zusätzlicher Einberechnung der gemäß Ziffer 2.3.1.3.2.6 ermittelten Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG ergeben sich folgende jährliche bzw. monatliche Gesamtbeträge:

	Sp.1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Sp. 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 20010“)
Beschwerdemanagement	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Prebilling	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Produktmanagement	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Forderungsverluste	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Fakturierung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Einzelkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach 31 Abs. 3 TKG	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe pro Jahr	63,28 €	[BuGG ...]
Summe pro Monat	5,27 €	[BuGG ...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

2.3.1.3.4 Entgelt für Stromverbrauch im Multifunktionsgehäuse

Das Entgelt für den Stromverbrauch war in Anlehnung an die konkreten Entscheidungen zum Kollokationsstrom (als durchlaufende Kostenposition) zu genehmigen. Hinsichtlich der Entgelthöhe wurde mit Beschluss BK 3c-10/109 vom 30.11.2009 zuletzt ein Wert in Höhe von 0,1650 €/kWh mit einer Befristung bis zum 30.11.2011 festgelegt.

2.3.1.3.5 Entgelt je Meter für die Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohres in einem Mehrfachrohr

2.3.1.3.5.1 Kostenbestandteile und Kalkulationsmethodik

In die Kalkulation der Kabelkanalrohre fließen nach der Vorgehensweise der Antragstellerin wie beim MFG ausschließlich anlagenspezifische Kosten ein. Die aus den Investitionswerten mittels Annuitätenfaktoren bestimmten Kapitalkosten werden wiederum um Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG erhöht.

2.3.1.3.5.2 Ermittlung des Investitionswertes anhand des „WIK-Modells“

Da die Kostenunterlagen der Antragstellerin die abschließende Bestimmung der für die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigungsfähigen Investitionen nicht zulassen, wurde der Investitionswert für die Kabelkanalanlagen mittels einer ergänzten Version des vom WIK im Auftrag der Bundesnetzagentur für die Teilnehmeranschlussleitung entwickelten „Analytischen Kostenmodells- Anschlussnetz“ berechnet.

Abgrenzung des Kalkulationsobjektes

Die über das „WIK-Modell“ zu ermittelnde Größe war im vorliegenden Fall die durchschnittliche Investition je Viertelrohrmeter im Hauptkabelbereich des Anschlussnetzes.

In den Entgeltgenehmigungsverfahren zur Teilnehmeranschlussleitung, in denen das „WIK-Modell“ bislang regelmäßig angewendet worden ist, war der durchschnittliche Inves-

tionswert für eine entbündelte Teilnehmeranschlussleitung in der Bundesrepublik Deutschland, d. h. für die Netzinfrastruktur zwischen dem Abschlusspunkt der Linientechnik am Gebäude des Teilnehmers (Endverzweiger) bis zum HVt zu quantifizieren. In den betreffenden Berechnungen wurde anteilmäßig eine Verlegung der Kupferdoppelader als Erdkabel und auch als Röhrenkabel berücksichtigt. Der Investitionswert für den Zugang zu Kabelkanalanlagen stellt eine Teilmenge der Investition für die Teilnehmeranschlussleitung dar, die sich ausschließlich auf die Kabelkanalanlagen im Hauptkabelbereich bezieht.

Berechnungsmethodik und Eingangsparameter

Die Berechnungen des WIK wurden im Wesentlichen nach der gleichen Vorgehensweise wie im vorangegangenen TAL-Verfahren durchgeführt,

vgl. endgültige Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL, Az. BK 3c-11/003 v. 17.06.2011, S. 43 ff.

Sofern die dort festgelegten Eingangsparameter auch für die Kalkulation der Kabelkanalanlagen relevant sind, wurde auf sie zurückgegriffen. Allerdings waren auch einzelne Modifizierungen notwendig.

Ergänzung der Berechnungssoftware

Um das Modell zur Ermittlung des Investitionswertes für das Teilnehmeranschlussnetz in Bezug auf die Kabelkanalanlagen verwenden zu können, wurde die Software um eine auf die Trassensegmente bezogene Ausgabe der Nachfrage sowie der zugehörigen Investitionswerte ergänzt. Unter Berücksichtigung der Rohrbelegungsregeln der Antragstellerin sowie der anteiligen Nutzung der Kabelkanalkapazitäten durch andere Netzebenen war es möglich, Informationen zu Rohrbedarf und Rohrkapazität auf jedem einzelnen Trassensegment zu bestimmen. Die Ausgabe wurde dabei auf die Trassen beschränkt, in denen ein Hauptkabel geführt wird.

Daten zur Netztopologie

Die netztopologischen Daten basieren auf den Parametern der aktuellen WIK-Kostenstudie zur TAL-Überlassung 2011. Insoweit wurden auch die dafür maßgeblichen Daten zu den Standortinformationen zu Hauptverteilern und Endverzweigern, ebenso wie die zugehörigen Nachfragedaten, Preis- und Strukturparameter in die Ermittlung einbezogen. Die Berechnungen erstrecken sich ebenfalls über jene 7485 kupferbasierten Anschlussbereiche, welche bereits der vorgenannten Kostenstudie zugrunde lagen.

Die Standorte der KVz - und die damit in Zusammenhang stehenden konkreten Längen der Trassen im Hauptkabelbereich - wurden wie bei der TAL-Modellierung über Rechenalgorithmen unter Beachtung von Effizienzkriterien ermittelt.

Nachfragedaten, Rohrbefüllung und Dimensionierung

Eine ganz erhebliche Bedeutung für den Investitionswert je belegten Viertelrohrmeter haben die Nachfrage nach Rohrzugmetern bzw. Viertelrohrmetern, die Regeln zur Rohrbefüllung und die daraus resultierende Dimensionierung der Kabelkanalanlagen. Je mehr Kabelrohre benötigt und deshalb gleichzeitig in einem Graben verlegt werden, umso geringer ist die Investition je Rohrmeter. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit zunehmender Zahl an Kabelrohren die Tiefbauaufwendungen nur unterproportional steigen, weil größere Gräben zwar mehr Aushub erfordern, die Arbeiten zum Aufnehmen, Lagern, Entsorgen und Wiederherstellen der Oberfläche aber nur geringfügig zunehmen. Das Ergebnis der Berechnungen ist ebenso abhängig von der Auslastung der verlegten Rohre. Je geringer etwaige Überkapazitäten ausfallen, desto niedriger ist der Investitionswert je belegtem Viertelrohrmeter.

Da die konkrete Nachfrage nach dem Zugang zu Kabelkanalanlagen derzeit nicht absehbar ist, war der durchschnittliche Investitionswert je Meter für den Zugang zu einem Viertelrohr auf Grundlage aktuell belegter Kapazitäten je Abschnitt der Hauptkabeltrassen zu bestimmen. Die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 13.05.2011 gelieferten Daten

ließen hierzu auch die konkrete Nutzung der Kabelkanal- und Kabelrohranlagen durch andere Netzebenen erkennen. Der daraus resultierende „Gesamtbeilauf“ wirkt sich auch bei den Investitionen für Kabelkanalanlagen wertmindernd aus.

Im Hinblick auf die Regelungen zur Befüllung der Kabelrohre wurde bei der WIK-Modellierung weitgehend dem Vorgehen der Antragstellerin gefolgt. Entsprechend der Belegungsregeln der Antragstellerin wird grundsätzlich nur ein Kabel pro Zug eingezogen, um im Havariefall ein störungsfreies Ausziehen zu ermöglichen. Hauptkabel und Verzweigerkabel werden also in separaten Rohren verlegt. Mehrere Kabel werden nur in Mehrfachrohre eingezogen.

Auf Grundlage der Nachfrage und unter Einbezug der Regelungen zur Rohrbefüllung wurde die Größe der Kabelrohrverbünde und der Gräben festgelegt. Der Beilauf wurde bei der Modellierung in befüllten (Viertel-) Rohren abgebildet. Zusätzlich zu den mittels Nachfragedaten bestimmten Kabelrohren wurde ein Leerrohr in die Modellierung einbezogen, das die Antragstellerin gemäß der ersten Teilentscheidung BK 3d-09/051 vom 04.12.2009 und 06.10.2010 als Betriebsreserve (für alle Dienste) vorhalten darf. Überkapazitäten ergeben sich nach der WIK-Modellierung im Unterschied zum Ist-Netz der Antragstellerin nur aufgrund von Unteilbarkeiten.

Weitere Parameter

Analog dem Vorgehen bei der „TAL-Überlassung“ wurden weitere Preis- und Strukturdaten in die Berechnungen eingestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Preisangaben für Tiefbau, Material und Installation der Kabelrohre, Material und Einbau von Kabelschächten sowie um Strukturdaten zur Oberflächengewichtung, zu Graben- und Grubenmaßen und zum Abstand der Kabelschächte.

Ergebnis

Zur Bestimmung des bundesdurchschnittlichen Investitionswertes je Viertelrohrmeter wurden zunächst die Investitionswerte für Tiefbau, Rohre und Schächte sämtlicher in die Berechnung einbezogenen Anschlussbereiche addiert, sofern sie sich auf Hauptkabeltrassen beziehen. Das Resultat wurde dann durch die Summe der belegten Rohrviertelmeter dividiert.

Hier unterscheidet sich die WIK-Berechnung im Übrigen von der Berechnungsweise der Antragstellerin. Diese dividiert den Gesamtbetrag des Investitionswertes zunächst durch die belegten Rohrmeter und dann – ebenso wie das WIK – zur Umrechnung auf Rohrviertelmeter, durch 4. In einem weiteren Schritt wird das Ergebnis jedoch noch durch den Beschaltungsgrad der Mehrfachrohre geteilt. Indem die Antragstellerin sämtliche Investitionen durch den nur für die Mehrfachrohre geltenden Beschaltungsgrad dividiert, bezieht sie diesen Beschaltungsgrad auch auf die Rohre, die nach ihrer eigenen Befüllungsregel als voll gelten.

Im Rahmen des WIK-Modells wird davon ausgegangen, dass Rohre, die nur ein (kupferbasiertes) Kabel aufnehmen und deshalb keine weitere Mehrfachausnutzung zulassen, als mit vier Viertelrohren belegt gelten. Diese Methodik ist deshalb sachgerecht, weil aufgrund der Blockierung eines ganzen Rohrzugs der Invest für vier Rohrviertel zuzurechnen ist.

Der modellierte Gesamtinvestitionswert der Kabelkanalanlagen beträgt **[BuGG ...]€**. Die Summe der belegten Viertelrohrmeter beläuft sich auf **[BuGG ...]Meter**. Der Quotient in Höhe von 11,66 €/m (Investitionswert je Rohrviertelmeter ohne Rohrteiler) zzgl. der Investitionen für den Rohrteiler je Viertelrohr in Höhe von 1,22 €/m ergibt in der Summe einen Ausgangswert in Höhe von 12,88 €/m. Dieser bildet den Ausgangspunkt für die Berechnung der Kapitalkosten gemäß Ziffer 2.3.1.3.4.3.

Die Abweichung von dem betreffenden Wert der Antragstellerin (**[BuGG ...]€/m**) erklärt sich vorrangig durch

- die bereits gemäß TAL-Entscheidung BK 3c-11-003 vom 17.06.2011 durchgeführten Korrekturen der Eingangsparameter,

- die effizienzorientierte Vorgehensweise bei der Bündelung der Nachfrage und der Festlegung der Rohrverbände und Grabengrößen, die ein geringeres Maß an Überkapazitäten und damit eine gegenüber dem Ist-Netz der Antragstellerin höhere Auslastung zur Folge haben,
- die effizienzbezogenen Modellierungen des Investitionswertes im Hinblick auf Trassenlängen, die bei der Berechnung des meterbezogenen Betrages nicht zwingend vollumfänglich durch eine reduzierte belegte Rohrmeterlänge ausgeglichen werden,
- die oben dargelegte, von den Kostenunterlagen der Antragstellerin abweichende Vorgehensweise zur Berechnung des Investitionswertes je Viertelrohrmeter.

2.3.1.3.5.3 Umrechnung des Investitionswertes in Kapitalkosten

Entsprechend der Vorgehensweise beim MFG war auch der Investitionswert für die Kabelkanalanlagen für die Ermittlung von Kapitalkosten zu annualisieren.

Dabei war wiederum anstelle der von der Antragstellerin angesetzten, über unterschiedliche Preisanpassungsfaktoren ermittelten anlagenklassenspezifischen Realzinssätze ein realer Zinssatz von 7,11 % zu berücksichtigen (siehe Ziffer 2.3.1.3.2.3). Unter Einbezug der nachstehend erörterten Abschreibungsdauer ergaben sich so Kapitalkosten je Meter in Höhe von 1,01 € jährlich (gegenüber **[BuGG ...]€** laut Antrag).

Abschreibungsdauer

Die Beschlusskammer hat bei der Berechnung der Kapitalkosten für die Kabelkanalanlagen und die Kabelschächte, wie in den bisherigen Entscheidungen zur TAL, eine Nutzungsdauer von 35 Jahren zugrunde gelegt.

vgl. endgültige Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL, Az. BK 3c-11/003 v. 17.06.2011, S. 65 f.

Während die Antragstellerin für Kabelkanalanlagen dieselbe Abschreibungsdauer verwendet, geht sie – wie in den Entgeltsanträgen zur TAL - in Bezug auf die Kabelschächte lediglich von einer **[BuGG ...]-**jährigen Nutzung aus. Dieser geringere Abschreibungszeitraum wurde jedoch in den Kostenunterlagen nicht belegt und ist nach Auffassung der Beschlusskammer nach wie vor nicht gerechtfertigt.

2.3.1.3.5.4 Betriebs- und Mietkosten

Hinsichtlich der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Betriebs- und Mietkostenfaktoren wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.3.1.3.2.4 und 2.3.1.3.2.5 und auf das Prüfungsgutachten der Fachabteilung verwiesen. In die weiteren Berechnungen gehen Betriebs- und Mietkostenwerte in Höhe von **[BuGG ...]€** bzw. **[BuGG ...]€** pro Jahr und Meter ein.

2.3.1.3.5.5 Gemeinkosten

Anstelle des von der Antragstellerin angesetzten Gemeinkostenbetrages (**[BuGG ...]€** pro Jahr und Meter) war ein Betrag von **[BuGG ...]€** pro Jahr und Meter in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einzubeziehen. Zur Ermittlungsmethodik wird auf Ziffer 2.3.1.3.2.6 verwiesen.

2.3.1.3.5.6 Aufwendungen nach § 31 Abs 3 TKG

Die Aufwendungen für das Viventodefizit und für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte (**[BuGG ...]€** jährlich) waren trotz der hinreichenden Kostennachweise im Rahmen der Kalkulation der Kabelkanalanlagen nicht zu berücksichtigen.

Eine Akzeptanz als Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung scheidet aus, da die betreffenden Ansätze keine langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung darstellen. Denn weder die Kräfte der Personalauffanggesellschaft Vivento noch die über das Personalrestrukturierungsprogramm freigesetzten Mitarbeiter werden zur Leistungserstellung benötigt.

Eine grundsätzlich mögliche Anerkennung als Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG kommt im vorliegenden Fall ebenfalls nicht in Frage:

Nach § 31 Abs. 3 TKG werden über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehende Aufwendungen berücksichtigt, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist.

Eine Anerkennung gemäß § 31 Abs. 3 TKG ist demnach ausgeschlossen, soweit die realen Aufwendungen (Ist-Kosten) niedriger sind als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

vgl. endgültige Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung der TAL, Az. BK 3c-11/003 v. 17.06.2011, S. 77 ff.

Zwar hat die Antragstellerin keinen „Ist-Kosten-Nachweis“ für das Jahr 2009 (KoN 2009) übersandt, der einen entsprechenden Vergleich ermöglichen würde. Dies ist auch insoweit plausibel, als der „Zugang zu Kabelleerrohren“ eine bislang noch nicht im Markt erbrachte Dienstleistung darstellt und somit ein Nachweis der Istkosten auf Grundlage der üblichen Systematisierung der Kostenunterlagen ausscheidet. Das darf allerdings nicht zu einer ungerechtfertigten Akzeptanz von Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG führen. Zurückliegende Entgeltgenehmigungsverfahren haben regelmäßig gezeigt, dass die Netzinfrastrukturkosten des langjährig genutzten Anschlussnetzes, die anhand von Anschaffungspreisen und tatsächlichen Abschreibungen kalkuliert waren, zu einem niedrigeren Ergebnis führten als die auf Basis von Wiederbeschaffungspreisen ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (so auch die vorgenannte TAL-Entscheidung). Deshalb geht die Beschlusskammer auch hinsichtlich der Kabelkanalanlagen davon aus, dass die realen Aufwendungen geringer sind als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

2.3.1.3.5.7 Gesamtkosten

Die Addition der Kapitalkosten, der Miet- und Betriebskosten und der Gemeinkosten führt zu einem monatlichen Gesamtbetrag für die Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohres in einem Mehrfachrohr in Höhe von 0,09 € / m. In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen von der Beschlusskammer nach Effizienzmaßstäben ermittelten Beträge je Meter (Spalte 1) den jeweiligen Angaben der Antragstellerin (Spalte 2) gegenübergestellt:

	Spalte 1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Spalte 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2010“)
Kapitalkosten jährlich je Meter	1,01 €	[BuGG ...]
Mietkosten jährlich je Meter	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Betriebskosten jährlich je Meter	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe Einzelkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten jährlich je Meter	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG jährlich je Meter	-	[BuGG ...]
Gesamtsumme jährlich je Meter	1,14 €	[BuGG ...]

Gesamtsumme monatlich je Meter	0,09 €	[BuGG ...]
---------------------------------------	---------------	-------------------

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

Demgegenüber war der von der Antragstellerin vorgelegte „DETECON-Benchmark“ nicht geeignet, ein höheres Entgelt für die monatliche Überlassung des Zugangs zu Kabelleerrohren zu begründen. Im Rahmen des Benchmarks wurden die laufenden Kosten (einmalige Bereitstellungsentgelte in der Angebots-, Bereitstellungs- und Kündigungsphase) sowie die Einmalkosten (monatliche Überlassungsentgelte) von vier Vergleichsunternehmen (Stadtwerk, regionaler Wasserversorger, regionaler Schienennetzbetreiber und Straßenbahnbetreiber) den Kosten der Antragstellerin (überwiegend Kosten aus dem aktuellen Entgeltantrag) gegenübergestellt. Im Ergebnis sollen dabei die beantragten Entgelte um ca. 28% unter den durchschnittlichen Entgelten alternativer Kabelkanalanlagen-Anbieter liegen.

Die Antragstellerin hat für die Berechnung einheitlicher monatlicher und einmaliger Kosten diverse Annahmen zugrunde gelegt; so eine Mindestvertragslaufzeit von **[BuGG ...]** Monaten, eine Streckenlänge zwischen den MFG von **[BuGG ...]** Rohrmeter, den Durchmesser eines Viertelrohres von **[BuGG ...]** mm, einen Abstand der Kabelverzweiger von **[BuGG ...]** Meter sowie einen Kalkulationszinssatz in Höhe von 7,11 %. Diese Annahmen wurden auch auf die Angaben der Vergleichsunternehmen angewandt. Die unterschiedlichen Mindestvertragslaufzeiten der Vergleichsunternehmen wurden per Present Value-Kalkulation normiert.

Grundsätzlich können die Angaben der Vergleichsunternehmen, die augenscheinlich aus einer Umfrage stammen, allerdings weder verifiziert noch deren Vergleichsangebote hinreichend plausibilisiert werden. Die Leistungen, die von den Vergleichsunternehmen erbracht werden, unterscheiden sich zum Teil grundlegend voneinander sowie auch weitgehend von den beantragten Leistungen der Antragstellerin. Sie enthalten zudem Pauschalen und Berechnungen nach Aufwand, so dass ein direkter Vergleich der Kosten weder möglich noch sachgerecht erscheint.

2.3.1.3.6 Entgelt für die Kapazitätsprüfung vor Ort

Der Entgeltantrag enthält bezüglich des Zugangs zu Kabelkanalanlagen ein einmaliges Entgelt für die Kapazitätsprüfung in Höhe von 1,14 € je Rohrmeter. Dies liegt um 17,5 % über den bisher beantragten Wert in Höhe von 0,97 € und mehr als 100% über den bisher genehmigten Tarif in Höhe von 0,54 €.

Der beantragte Tarif basiert auf Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung einer Auskundung der Kabelkanalstrecke vor Ort, administrativen Arbeiten zur Vorbereitung der Kalibrierung sowie auf Kosten für die eigentliche Rohrkalibrierung, welche jedoch ausschließlich durch Fremdfirmen erledigt wird. Das Entgelt wird streckenabhängig pro Meter beantragt.

Die Auskundung dient der Überprüfung, ob die vorgesehenen Rohre tatsächlich frei sind und eine Kabelführung wie geplant möglich ist. Sie ist auch Arbeitsgrundlage für den Kalibrierer. Im Rahmen der Kalibrierung werden die Rohre auf Durchgängigkeit geprüft und gereinigt.

Im Unterschied zum Vorantrag beinhaltet nun auch die Auskundung fallweise neue Auftragnehmerleistungen, die bei erhöhten Anforderungen an die Verkehrssicherheit anfallen. Dennoch sind die von der Antragstellerin ausgewiesenen Einzelkosten der Auskundung von **[BuGG ...]€** auf **[BuGG ...]€** gesunken und liegen unterhalb des bisher genehmigten Wertes in Höhe von **[BuGG ...]€** je Rohrmeter. Die Reduktion ist der Tatsache geschuldet, dass nun eine Anbindung von **[BuGG ...]** MFG für den gesamten AsB kalkuliert wird und nicht mehr von lediglich **[BuGG ...]** Kabelschächten ausgegangen wird.

Für die eigentliche Kalibrierung werden nun, entgegen dem vorangegangenen Antrag, nicht mehr eine einzige Auftragnehmerleistung (Kalibrieren von Rohrzügen), sondern insgesamt 9 Leistungen (u.a. das Reinigen von Rohrzügen und die Sicherung von Arbeitsstellen) angesetzt. Die Einzelkosten steigen daher unter Berücksichtigung aller Eigen- und Auftragnehmerleistungen von **[BuGG ...]€** auf **[BuGG ...] €** gegenüber bisher genehmigten **[BuGG ...]€**.

Die Antragstellerin hat, wie im Vorgängerbeschluss BK3c-10/003 unter Punkt 3.1.3.5 ausgeführt, die Kapazitätsprüfung auch vor der Bereitstellung auszuführen. Sie ist verpflichtet, der Antragsgegnerin eine durchgängige Kabelkanalkapazität bereitzustellen (siehe Ziffer 5 der Anlage 1 des Vertrages über die Überlassung von Kabelkanalkapazität).

2.3.1.3.6.1 Kostenbestandteile und Kalkulationsmethodik

Die Kosten der Kapazitätsprüfung ergeben sich, soweit sie auf Eigenleistungen der Antragstellerin beruhen, durch Multiplikation von Prozesszeiten und Stundensätzen sowie durch anschließende Erhöhung dieser Prozesseinzelkosten um Gemeinkostenzuschläge und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG. Speziell die Kalibrierung, aber auch die weiteren Auftragnehmerleistungen basieren auf den Preisen, die von der Antragstellerin an die ausführenden Fremdfirmen gezahlt werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeiten der einzelnen Leistungen - so fällt z.B. entsprechend der Antragstellerin das Reinigen von Rohrzügen in **[BuGG ...]%** aller Fälle an - wurde anhand von **[BuGG ...]** durchgeführten Maßnahmen der Antragstellerin kalkuliert.

Die Prozesszeiten für die Eigenleistungen beziehen sich auf die Vorbereitung der Auskundung, die Wegezeiten, die Untersuchung sowie weiteren administrative Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Kalibrierung.

Zur Umrechnung in einen meterbezogenen Betrag wird die gewichtete Prozesszeit für die administrativen Aufgaben bzgl. der Kalibrierung in Höhe von **[BuGG ...]Minuten** durch die gesamte Länge im AsB (**[BuGG ...]** m) geteilt. Im Ergebnis errechnet sich ein Zeitwert in Höhe von **[BuGG ...]Minuten** (gegenüber zuletzt **[BuGG ...]Minuten**).

Der Zeitanatz für die Auskundung (**[BuGG ...]Minuten** für die Erkundung des gesamten AsB) wird ebenfalls durch die vorgenannte Länge des AsB von **[BuGG ...]** Meter dividiert. Daraus folgt ein Zeitanatz von ca. **[BuGG ...]Minuten** pro Meter (bisher **[BuGG ...]Minuten**).

2.3.1.3.6.1.1 Prozesszeiten und Auftragnehmerleistungen für die Auskundung

Die Antragstellerin hat, wie bereits einleitend erläutert, die Kalkulationssystematik im Rahmen der administrativen Tätigkeiten deutlich verbessert. Entsprechende Einzelkosten der Eigenkräfte sinken von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]€** pro Meter. Dennoch hat die Beschlusskammer zur Überprüfung von Prozessschritten und deren geforderter Zeitbedarfe einen Vor-Ort Termin am 26.05.2011 in Aachen durchgeführt, da sich die ungewichtete Prozesszeit der Einzelaktivität „Auskundungsauftrag projektieren“ erklärungsbedürftig stark erhöht hat.

Entsprechend den Erkenntnissen aus den dabei gewonnenen Beobachtungen war die relevante Zeitsteigerung allerdings insoweit quantitativ gerechtfertigt, als nunmehr ein kompletter AsB und nicht nur - wie im vorangegangenen Verfahren - ausschließlich vier Kabelschächte zu untersuchen waren. Während sich insoweit die Angaben der Antragstellerin bestätigt haben, waren des Weiteren – entsprechend der antragsübergreifend gefestigten Beschlusspraxis – die kalkulierten Fahrtzeiten zum Einsatzort von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]Minuten** zu reduzieren sowie die ungewichteten Aktivitätszeiten des Ressorts PTI wegen Doppelverrechnung um den Zuschlag für die sachlich konstante Verteilzeit (in Höhe von **[BuGG ...]%**) zu kürzen. Beide Effekte haben allerdings nur eine geringfügige Absenkung der anerkennungsfähigen Einzelkosten bewirkt.

Die Notwendigkeit der nun erstmalig in diesem Zusammenhang angesetzten Auftragnehmerleistungen (bei besonderen Verkehrssicherungsmaßnahmen) hat sich ebenfalls in dem genannten Vor-Ort Termin bestätigt. Deren Häufigkeiten und Kosten wurden von der Antragstellerin schlüssig dargestellt und erscheinen akzeptabel. Im Ergebnis verbleiben somit unter Berücksichtigung aller relevanten Aktivitäten für Eigen- und Fremdleistungen **[BuGG ...]€** pro Meter an Einzelkosten.

2.3.1.3.6.1.2 Prozesszeiten und Ansatz Auftragnehmerkosten für die Kalibrierung

Auch für die Kalibrierungsleistungen hat die Antragsstellerin die Kalkulationssystematik in Bezug auf die notwendigen administrativen Tätigkeiten gegenüber dem Vorantrag deutlich verbessert und unter Berücksichtigung des gesamten AsB optimiert. Die Einzelkosten des Ressorts PTI betragen nunmehr **[BuGG ...]€** pro Meter gegenüber zuletzt in Ansatz gebrachten **[BuGG ...]€** und in die vorangegangene Genehmigung eingegangenen **[BuGG ...]€**. Obgleich wiederum im Rahmen der vorgenannten antragsübergreifenden Beschlusspraxis die verrechneten Fahrzeiten von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** Minuten zu reduzieren waren, hat dies aufgrund der Gewichtung kaum messbaren Einfluss auf die genehmigungsfähigen Einzelkosten. Weitere Zeitreduktionen waren entsprechend den Untersuchungen der Beschlusskammer nicht sachgerecht, sie werden jedoch analog dem Vorgehen im Beschluss BK3c-10/003 (Punkt 3.1.3.5.2) auf 1,5 Nutzer umgelegt.

Für die Kalibrierung hat die Antragstellerin nicht ausschließlich Auftragnehmerleistungen für das eigentliche Kalibrieren angesetzt, sondern acht weitere Leistungen, die von den Auftragnehmern in diesem Zusammenhang zu erbringen sind und abgerechnet werden, in ihre Kostenkalkulation einbezogen. Die entsprechenden Leistungen sowie deren Prozesshäufigkeiten hat die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer plausibel erläutert. Neben der Reinigung stark verschmutzter Rohrzüge fallen u.a. noch Tätigkeiten für die Sicherung von Arbeitsstellen im Geh- und Radwegbereich, für das Betreiben von Lichtsignalanlagen, für den Einsatz einer Motorpumpe sowie für Gebühren einzelner Verwaltungsakte an.

Während die eigentlichen Kalibrierkosten von **[BuGG ...]€** auf **[BuGG ...] €** pro Meter gesunken sind, steigen die relevanten Stückkosten durch die weiteren Leistungen - insbesondere dem Reinigen der Rohrzüge - auf **[BuGG ...]€** pro Meter an. Mit Ausnahme des Reinigens der Rohrzüge (**[BuGG ...]€** pro Meter) waren die übrigen Auftragnehmerleistungen als Kostenbestandteile des in der Angebotsphase anfallenden Bereitstellungsentgeltes für die Kapazitätsprüfung sachlich gerechtfertigt und auch insoweit akzeptabel, als eine Herleitung dieser Werte plausibel dargestellt wird.

Grundsätzlich ist zwar auch das Reinigen der Rohrzüge notwendig, um ggf. eine vollständige Verbindung zum MFG zu ermöglichen. Allerdings kann sich die Beschlusskammer nicht dem Ansinnen der Antragstellerin anschließen, die an der Zugangsleistung interessierten Wettbewerber bereits in der Auskundungsphase mit Kosten zu belasten, welche zu diesem Zeitpunkt – so im Falle der Ablehnung eines Angebotes – weder sachlich plausibel noch zwingend notwendig sind. Das Stadium einer verursachungsgerechten Kostenallokation für die Rohrreinigung wird nach Auffassung der Beschlusskammer somit erst in der Herstellungsphase erreicht. Die so im Falle einer notwendigen Reinigung sachgerechte Kostenverrechnung kann dann im Rahmen der Entgeltposition „2.2.2 Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Arbeiten im Rahmen der Bereitstellungsphase inkl. technischer Dokumentation“ (Beschluss BK 3c-10/103) erfolgen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Überlegungen errechnet sich für die Kalibrierung insgesamt Einzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]€** pro Meter. Wie bei den administrativen Tätigkeiten sind hier, analog zum Vorgehen im vorangegangenen Beschluss BK 3c-10/003, Punkt 3.1.3.5.2, diese Kosten wiederum auf 1,5 Nutzer umzulegen. Es verbleiben daher Einzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]€** (**[BuGG ...]€ / 1,5**) pro Meter.

Eine meterbezogene Tarifierung der Kapazitätsprüfung hält die Beschlusskammer im Übrigen weiterhin für vertretbar und geboten, da der Aufwand für Auskundung und Kalibrierung in erkennbarem Zusammenhang zur Länge der nachgefragten Strecke steht.

2.3.1.3.6.3 Stundensatz

Der von der Antragstellerin angegebene Stundensatz für das Ressort PTI war zu reduzieren. Im Ergebnis waren **[BuGG ...]€** (statt beantragten **[BuGG ...]€**) anzuerkennen.

2.3.1.3.6.4 Gesamtkosten

Aus der Multiplikation der Zeitansätze mit dem Stundensatz und der Addition der Fremdvergabekosten für die Auskundung und Kalibrierung gemäß Ziffer 3.1.3.5.1.1 und 3.1.3.5.1.2 errechnen sich die effizienten Einzelkosten. Unter zusätzlicher Einberechnung der entsprechend Ziffer 3.1.3.2.6 ermittelten Gemeinkosten und der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG ergeben sich folgende Gesamtbeträge je Meter:

	Spalte 1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Spalte 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2010“)
Einzelkosten Auskundung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Auskundung Auftragnehmer	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Bereitstellung Kalibrierung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Kalibrierung Auftragnehmer	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe Einzelkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gesamtsumme	0,60 €	[BuGG ...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

2.3.1.3.7 Entgelt für monatliche Verwaltungskosten je überlassenem MFG

Die Einzelkosten bzgl. der Entgeltposition „Verwaltungskosten“ setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus Ansätzen für den Vertrieb (in Summe **[BuGG ...]€** jährlich) sowie für die Fakturierung (**[BuGG ...]€** jährlich) zusammen. Die Systematik der Verrechnung der einzelnen Werte sowie die für die Leistungserbringung maßgeblichen Ressorts und deren Aufgabengebiete stellen sich dabei analog den bereits unter Ziffer 2.3.1.3.3. dargestellten Zusammenhängen dar.

2.3.1.3.7.1 Vertriebseinzelkosten

Die Einzelkosten für den Vertrieb umfassen nach der Terminologie der Antragstellerin Kosten für Beschwerdemanagement, Prebilling, Produktmanagement und Forderungsausfälle.

Beschwerdemanagement und Prebilling

Die Vertriebskosten für Beschwerdemanagement (laut Antrag **[BuGG ...]€** jährlich) und Prebilling (laut Antrag **[BuGG ...]€** jährlich) wurden im vorliegenden Fall ausschließlich

durch Verwendung des korrigierten Stundensatzes für den Führungsbereich ZW verringert (**[BuGG ...]€** gegenüber **[BuGG ...]€**).

Durch die Reduzierung des Stundensatz für den Führungsbereich ZW, der in die Kostenermittlungen für Beschwerdemanagement und Prebilling einfließt, verringern sich die Einzelkosten geringfügig auf **[BuGG ...]€** bzw. **[BuGG ...]€**.

Produktmanagement

Die Einzelkosten für das Produktmanagement waren von **[BuGG ...]€** jährlich auf **[BuGG ...]€** jährlich zu reduzieren.

Während im vorangegangenen Verfahren die Antragstellerin für Produktmanagementleistungen noch jährliche auf die KKA bezogene Einzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]€** gefordert hatte, sollen sich die nunmehr relevanten Kostensätze um über **[BuGG ...] %** erhöhen. Die deutliche Zunahme begründete die Antragstellerin mit einer Erhöhung des (leistungsmengeninduzierten und leistungsmengenneutralen) Kräfteanteils, der nunmehr dem Produkt KKA zuzuordnen sei.

Diese vermag nach Auffassung der Beschlusskammer allerdings nicht den exorbitanten Anstieg der stückbezogenen Produktmanagementkosten zu begründen, da das KKA-Produkt bislang noch nicht nachgefragt wurde und derzeit auch gar nicht absehbar ist, in welchem quantitativen Umfang sich eine konkrete Nachfrage entwickeln wird. Mit der vorgenommenen Verschiebung der Kräftezahlen auf die einzelnen Produkte hätte es die Antragstellerin im Übrigen selbst in der Hand, die von ihr jeweils gewünschten Kostenergebnisse zu generieren. Im Sinne der Ermittlung effizienter Kostenwerte ist dieses Vorgehen insoweit sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Beschlusskammer hat daher im Falle der Produktmanagementkosten auf den im vorangegangenen Verfahren akzeptierten (niedrigeren) Wert zurückgegriffen. Für die weitere Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind somit Produktmanagementkosten in Höhe von **[BuGG ...]€** berücksichtigungsfähig.

Forderungsverluste

Der Ansatz für die stückkostenbezogenen Forderungsausfälle war in der beantragten Höhe von **[BuGG ...]€** den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen. Der von der Antragstellerin kalkulierte Kostensatz hat sich demgegenüber auch im Hinblick auf den zuletzt im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens genehmigten Wert von **[BuGG ...]€** deutlich verringert.

2.3.1.3.7.2 Einzelkosten für die Fakturierung

Die geforderten Fakturierungseinzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]€** waren wiederum auf **[BuGG ...]€** jährlich zu reduzieren. Als Basis für die antragsübergreifende Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf den Führungsbereich „BD“ (Anteil Anschlüsse) entfallenden Kosten. Diese werden durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt.

2.3.1.3.7.3 Gesamtkosten

Aus den Einzelkosten und unter zusätzlicher Einberechnung der ermittelten Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG ergeben sich folgende jährliche bzw. monatliche Gesamtbeträge:

	Spalte 1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Spalte 2 (Angaben der Antragstellerin - „Kel. 2010“)
Beschwerdemanagement	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Prebilling	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Produktmanagement	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Forderungsverluste	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Fakturierung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Einzelkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe pro Jahr	109,11 €	[BuGG ...]
Summe pro Monat	9,09 €	[BuGG ...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

2.3.1.3.7.4 Tarifierungssystematik

Die Abrechnung der Verwaltungskosten je MFG wurde wie bereits im vorangegangenen Verfahren für den vorliegenden Fall akzeptiert. Das Entgelt ist nur in Bezug auf diejenigen MFG zu erheben, die durch Kabelkanalanlagen der Antragstellerin – und nicht durch Eigenrealisierung der Carrier – erschlossen werden. Denn nur diese MFG stehen in einem Zusammenhang mit der Anzahl der Kabelkanalüberlassungen, auf die sich die einzelnen Kostenbestandteile beziehen.

2.3.1.3.8 Monatliches Entgelt für die Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern

2.3.1.3.8.1 Kostenbestandteile und Kalkulationsmethodik

In die Kalkulation des Monatsentgeltes für zwei unbeschaltete Glasfasern fließen nach der Vorgehensweise der Antragstellerin neben den auf Investitionswerten fußenden anlagen-spezifischen Kosten (in Höhe von [BuGG ...]€) weitere Prozesseinzelkosten für die technische Auftragsbearbeitung (in Höhe von [BuGG ...]€) sowie weitere Vertriebs-einzelkosten für Vertragsbearbeitung und Kundenbetreuung, Beschwerde- und Forderungsmanagement, Fakturierung, Forderungsausfälle und Produktmanagement (in Gesamthöhe von [BuGG ...]€) ein. Sämtliche Einzelkostenwerte werden wiederum um Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG erhöht.

2.3.1.3.8.1.1 Ermittlung der anlagespezifischen Kosten

2.3.1.3.8.1.1.1 Ermittlung des Investitionswertes anhand des „WIK-Modells“

Analog den Ausführungen zu den Kabelkanalanlagen lassen auch die Kostenunterlagen der Antragstellerin zur unbeschalteten Glasfaser keine abschließende Bestimmung der für die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigungsfähigen Investitionen zu, so dass wiederum der produktspezifische Investitionswert mittels einer ergänzten Version des vom WIK im Auftrag der Bundesnetzagentur für die Teilnehmeranschlussleitung entwickelten „Analytischen Kostenmodells– Anschlussnetz“ zu berechnen war.

Abgrenzung des Kalkulationsobjektes

Die über das „WIK-Modell“ zu ermittelnde Größe war im vorliegenden Fall die durchschnittliche Investition für die Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern auf der Strecke zwischen Hauptverteiler und MFG bzw. KVz der Antragstellerin. Eine Zugangsverpflichtung zu unbeschalteten Glasfasern besteht dabei nur, sofern Leerrohre für diese Anbindung nicht zur Verfügung stehen. Im Falle der unbeschalteten Glasfaser liegt – da diese auf den Hauptkabeltrassen des Teilnehmeranschlussnetzes der Antragstellerin geführt werden – grundsätzlich das gleiche Segment der Linientechnik zugrunde wie bei der Bestimmung der Kosten für den Zugang zu Kabelkanalkapazitäten, so dass hinsichtlich der grundsätzlichen Vorgehensweise der WIK-Berechnungsmethodik und zur Netztopologie auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.1.3.5.2 verwiesen werden kann.

Tiefbauinvestitionen und Dimensionierung

Bei der Bestimmung des Investitionswertes für die unbeschaltete Glasfaser war zu berücksichtigen, dass deren Verlegung sowohl im Erdkabel als auch in Kabelkanalanlagen erfolgen kann. Für die dabei vorzunehmende Grabendimensionierung bei Erdkabelverlegung war zu unterstellen, dass neben den Kabeln für das kupferbasierte Teilnehmeranschlussnetz gleichzeitig auch ein „durchschnittliches“ Glasfaserkabel – dessen Faserzahl auf den von der Antragstellerin gelieferten Angaben beruht – liegt und dass der Dimensionierungsbedarf einer Glasfaser jenem einer Kupferader entspricht. Im Ergebnis trägt das Glasfaserkabel somit die an der Faserzahl bemessenen anteiligen tiefbaubezogenen Investitionen in den jeweils nach Trassenabschnitten differenziert betrachteten Gräben.

Verlegeartanteile

Zur Bestimmung eines gewichteten Wertes für die tiefbaubezogenen Investitionen war auf die Angaben der Antragstellerin hinsichtlich der jeweiligen Anteile der Verlegungsart von Glasfaserkabeln zurückzugreifen und auf die maßgeblichen Quoten für Erdkabelverlegung (**[BuGG ...]**%) sowie für Kabelkanalverlegung (**[BuGG ...]**%) hochzurechnen. Die Vernachlässigung von oberirdischer Verlegung sowie der Verlegung im Kabelrohr – welche über das WIK-Modell nicht Berücksichtigung finden können – erscheint dabei insoweit vertretbar, als erstere Verlegeart lediglich **[BuGG ...]** % der insgesamt verlegten Glasfaserkabel umfasst. Der Verlegeanteil für das Kabelrohr wurde proportional auf die Erdkabelverlegung und die Kabelkanalverlegung verteilt. Dabei ist anzumerken, dass die Verlegung im Kabelrohr im Vergleich zu der in Kabelkanalanlagen deutlich günstiger ist und damit näher am Investitionswert für eine Verlegung als Erdkabel liegt. Insofern stellt dies eine konservative Vorgehensweise dar.

Weitere Parameter

Zur Bestimmung der „Kabelinvestitionen“ waren weitere Preis- und Strukturdaten in die Berechnungen eingestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Preisangaben zu den durchschnittlich verwendeten Glasfaserkabeln und deren Verlegung sowie zu den Preisen für Verbindungs- und Abzweigmuffen einschließlich Material und Montage.

Ergebnis

Zur Bestimmung des bundesdurchschnittlichen Investitionswertes je Meter Glasfaserkabel war - unter Rückgriff auf Grundlage der von der Antragstellerin gelieferten Angaben zum Auslastungsgrad - die Zahl der beschalteten Glasfasern zu ermitteln. Dabei war nach Vorgabe der Leistungsanordnungen eine Entstörungsreserve für die Antragstellerin hinzuzurechnen und in einem weiteren Schritt auf die nächsthöhere Faserzahl entsprechend den verwendeten Kabelgrößen aufzurunden. Die auf diese Weise ermittelte durchschnittliche Kabelgröße bildet die Berechnungsbasis für die Investitionswertbestimmung von Kabel und Muffen.

Die Zahl der benötigten Verbindungsmuffen war auf Basis der Hauptkabeltrassenmeter – unter Einrechnung eines durchschnittlichen Muffenabstandes von **[BuGG ...]** Meter – zu bestimmen.

In Ergänzung zu der trassensegmentbezogenen Bestimmung der effizienten Netzstruktur für das kupferbasierte Teilnehmeranschlussnetz war bei der Erdkabelverlegung ein zusätzliches 12-fasriges sowie bei der Röhrenkabelverlegung ein zusätzliches 20-fasriges Glasfaserkabel bei der Bestimmung der relevanten Tiefbauinvestitionen mit zu berücksichtigen. Neben der Berücksichtigung dieser zusätzlichen Kabel bei der Tiefbaudimensionierung ergeben sich dabei weitere Investitionen für das Kabelmaterial sowie das Einziehen des Kabels. Demgegenüber war für das kabelkanalverlegte Glasfaserkabel auf den Investitionswert je Viertelrohrmeter (siehe Ziffer 2.3.1.3.5.2) zurückzugreifen. Entsprechend den Angaben der Antragstellerin war darüber hinaus die Länge der durchschnittlichen HVt-MFG-Strecke mit **[BuGG ...]** Meter zu bemessen.

Die wie vorstehend modellierten Investitionswerte belaufen sich pro belegter durchschnittlicher Glasfaser bei der Erdkabelverlegung auf **[BuGG ...]**€ je Meter sowie bei der Kabelkanalverlegung auf **[BuGG ...]**€ je Meter. Unter Berücksichtigung der bereits vorgenannten maßgeblichen Quoten für Erdkabelverlegung (**[BuGG ...]**%) und Kabelkanalverlegung (**[BuGG ...]**%) errechnet sich somit ein gewichteter Investitionspreis pro belegter Glasfaser in Höhe von **[BuGG ...]**€ je Meter, welcher mit den durchschnittlichen Trassenmetern für die HVt-MFG-Strecke von **[BuGG ...]** Metern zu multiplizieren und des Weiteren auf 2 Fasern hochzurechnen war. Im Ergebnis ermittelt sich somit ein produktspezifischer Gesamtinvestitionswert in Höhe von 5.622,51 €.

Die Abweichung von dem betreffenden Wert der Antragstellerin (**[BuGG ...]**€) erklärt sich vorrangig durch

- die bereits gemäß TAL-Entscheidung BK 3c-11-003 vom 17.06.2011 durchgeführten Korrekturen der Eingangsparameter,
- die für die Kabelkanalanlagen modellierten deutlich geringeren Investitionswerte,
- weitere effizienzbedingte Korrekturen in Bezug auf Kabelstärke, Anzahl der Muffen und Faserbündelung.

2.3.1.3.8.1.1.2 Umrechnung des Investitionswertes in Kapitalkosten

Entsprechend der Vorgehensweise beim MFG war auch der Investitionswert für die ungeschaltete Glasfaser für Zwecke der Kapitalkostenermittlung zu annualisieren. Dabei war jedoch zunächst der vorstehend ermittelte Gesamtinvestitionswert von 5.622,51 € entsprechend der von der Antragstellerin vorgenommenen prozentualen Verteilung auf die relevanten Anlagekategorien „Glasfaser optisches Zugangsnetz“, „Glasfaser HVt“, „Kabelschächte“ sowie „Kabelrohre und Kabelkanäle“ aufzugliedern.

Es war wiederum anstelle der von der Antragstellerin angesetzt, über unterschiedliche Preisanpassungsfaktoren ermittelten anlagenklassenspezifischen Realzinssätze ein realer Zinssatz von 7,11 % zu berücksichtigen (siehe Ziffer 2.3.1.3.2.3). Unter Einbezug der nachstehend erörterten Abschreibungsdauern für die einzelnen Anlagecluster errechnen sich jährliche streckenpauschale Kapitalkosten für zwei Glasfasern in einer Gesamthöhe von 486,47 € (gegenüber **[BuGG ...]**€ laut Antrag).

Abschreibungsdauer

Die Beschlusskammer hat wie bei der Berechnung der Kapitalkosten für den Zugang zu KKA für Kabelschächte, Kabelrohre und Kabelkanäle jeweils eine Nutzungsdauer von 35 Jahren zugrunde gelegt (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.3.1.3.5.3). Antragsgemäß war darüber hinaus die ökonomische Nutzungsdauer für die beiden Anlageklassen „Glasfaserkabel optisches Zugangsnetz“ sowie „Glasfaser HVt“ mit jeweils 20 Jahren zu bemessen.

2.3.1.3.8.1.1.3 Betriebs- und Mietkosten

Hinsichtlich der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Betriebs- und Mietkostenfaktoren wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.3.1.3.2.4 und 2.3.1.3.2.5 und auf das Prüfungsgutachten der Fachabteilung verwiesen. Im Ergebnis errechnen sich (stückbezogene) Betriebskosten in Höhe von **[BuGG ...]€** sowie Mietkosten in Höhe von **[BuGG ...]€**.

2.3.1.3.8.1.1.4 Gemeinkosten

Anstelle des von der Antragstellerin angesetzten Gemeinkostenbetrages von **[BuGG ...]€** war ein Betrag von **[BuGG ...]€** in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einzubeziehen. Zur Ermittlungsmethodik wird auf Ziffer 2.3.1.3.2.6 verwiesen.

2.3.1.3.8.1.1.5 Aufwendungen nach § 31 Abs 3 TKG

Die Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte waren im Falle der unbeschalteten Glasfaser berücksichtigungsfähig und anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen. Im Ergebnis errechnet sich ein berücksichtigungsfähiger Wert in Höhe von **[BuGG ...]€** (gegenüber dem von der Antragstellerin geforderten Wert in Höhe von **[BuGG ...]€**).

2.3.1.3.8.1.1.6 Anlagespezifische Gesamtkosten

Die Addition der Kapitalkosten, der Miet- und Betriebskosten und der Gemeinkosten führt zu einem monatlichen Gesamtbetrag für die Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern in Höhe von 59,75 €. In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen, von der Beschlusskammer nach Effizienzmaßstäben ermittelten Beträge (Spalte 1) den jeweiligen Angaben der Antragstellerin (Spalte 2) gegenübergestellt:

	Spalte 1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Spalte 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2010“)
Kapitalkosten jährlich	486,47 €	[BuGG ...]
Mietkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Betriebskosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe Einzelkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG jährlich	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gesamtsumme jährlich	717,01 €	[BuGG ...]
Gesamtsumme monatlich	59,75 €	[BuGG ...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

2.3.1.3.8.1.2 Prozesskosten für die technische Auftragsbearbeitung

Bei der Bemessung des monatlichen Überlassungsentgeltes für zwei unbeschaltete Glasfasern werden entsprechend der Kostenkalkulation der Antragstellerin zusätzliche (geringfügige) Prozesskosten für die Auftragsbearbeitung von Störungen durch das Ressort ITS ausgewiesen. Entsprechend der kalkulierten Zeitbedarfe und Häufigkeiten wird dabei unterschieden, ob die Auftragsbearbeitung über die Fax-Schnittstelle oder per Elektronischer Schnittstelle veranlasst wird.

Die Beschlusskammer hat zwar grundsätzlich die Notwendigkeit der veranlassten Aktivitäten für Zwecke der Leistungsbereitstellung akzeptiert. Anpassungsbedarf für diese im Bereich Technik kalkulierten Ansätze für die Auftragsbearbeitung von Entstörungsprozessen bestand jedoch – neben der Reduktion des maßgeblichen Ressortstundensatzes von **[BuGG ...]€** auf **[BuGG ...]€** - in Bezug auf eine analoge Behandlung des bei der TAL-Überlassung zu verrechnenden relevanten MTBF-Faktors für die durchschnittliche Störungshäufigkeit (Reduktion des Faktors von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]**) sowie in Bezug auf die zu unterstellende Nutzungsquote der elektronischen Schnittstelle (Anhebung der Quote von **[BuGG ...] %** auf **[BuGG ...]%**).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen errechnet sich unter Einbezug von Gemeinkosten und Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG ein berücksichtigungsfähiger Kostenwert in Höhe von 1,03 € jährlich (bzw. 0,09 € monatlich), welcher den weiteren Berechnungen zur Bemessung des Überlassungsentgeltes für zwei unbeschaltete Glasfasern zugrunde zu legen war.

2.3.1.3.8.1.3 Jährliche Vertriebskosten

Entgegen der Vorgehensweise bei der Kalkulation der Zugangsleistungen für MFG und KKA weist die Antragstellerin die im Zusammenhang mit der Überlassung der Glasfaser anfallenden „jährlichen Verwaltungskosten“ nicht als gesonderte entgeltrelevante Leistungsposition aus, sondern rechnet die relevanten Kostenwerte in das monatliche Überlassungsentgelt ein.

Nach der Kalkulation der Antragstellerin setzen sich diese produktspezifischen Einzelkosten aus Ansätzen für den Vertrieb (in Summe **[BuGG ...]€** jährlich) sowie für die Fakturierung (**[BuGG ...]€** jährlich) zusammen. Die Systematik der Verrechnung der einzelnen Werte stellt sich dabei im Wesentlichen analog den bereits unter Ziffer 2.3.1.3.3. dargestellten Zusammenhängen dar.

2.3.1.3.8.1.3.1 Vertriebseinzelkosten

Die Einzelkosten für den Vertrieb umfassen nach der Terminologie der Antragstellerin Kosten für Vertragsbearbeitung und Kundenbetreuung, Beschwerde- und Forderungsmanagement, Produktmanagement und Forderungsausfälle.

Vertragsbearbeitung und Kundenbetreuung

Die Vertriebskosten für die Vertragsbearbeitung und Kundenbetreuung (laut Antrag **[BuGG ...]€** jährlich) wurden im vorliegenden Fall ausschließlich durch Verwendung des korrigierten Stundensatzes für den Führungsbereich ZW verringert (**[BuGG ...]€** gegenüber **[BuGG ...]€**).

Das Ressort BD_V_TAL_CLS_GF ist u.a. zuständig für das Verwalten von Kundenunterlagen, das Führen von Vertragsverhandlungen, die Bekanntgabe von Angeboten sowie die Einleitung von Missbrauchs- und Anordnungsverfahren. Zur Bestimmung der Kosten wird die Zahl der erforderlichen Vertriebskräfte der Organisationseinheit mit der Jahresprozesskapazität je Kraft multipliziert. Nach Division durch die Anzahl der relevanten Überlassungsmengen (hier sämtliche im Ressort ZW bearbeiteten Produkte) erfolgt eine weitere Multiplikation mit dem Stundensatz für den Führungsbereich ZW.

Beschwerde- und Forderungsmanagement

Die Vertriebskosten für Beschwerde- und Forderungsmanagement (laut Antrag **[BuGG ...]€** jährlich) wurden im vorliegenden Fall ebenfalls ausschließlich durch Verwendung des korrigierten Stundensatzes für den Führungsbereich ZW verringert (**[BuGG ...]€** gegenüber **[BuGG ...]€**).

Produktmanagement und Forderungsverluste

Die Einzelkosten für das Produktmanagement waren ebenso wie die Forderungsverluste in der jeweils von der Antragstellerin beantragten Höhe von **[BuGG ...]€** respektive **[BuGG ...]€** anerkennungsfähig und waren den weiteren Berechnungen zu Ermittlung von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zugrunde zu legen.

2.3.1.3.8.1.3.2 Einzelkosten für die Fakturierung

Die geforderten Fakturierungseinzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]€** waren wiederum auf **[BuGG ...]€** jährlich zu reduzieren. Als Basis für die antragsübergreifende Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf den Führungsbereich „BD“ (Anteil Anschlüsse) entfallenden Kosten. Diese werden durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt.

2.3.1.3.8.1.3.3 Gesamtkosten der jährlichen Vertriebsleistungen

Aus den Einzelkosten und unter zusätzlicher Einberechnung der gemäß Ziffer 2.3.1.3.2.6 ermittelten Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG ergeben sich folgende jährliche bzw. monatliche Gesamtbeträge:

	Spalte 1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Spalte 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2010“)
Vertragsbearbeitung und Kundenbetreuung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Beschwerde- und Forderungsmanagement	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Produktmanagement	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Forderungsverluste	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Fakturierung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Einzelkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach 31 Abs. 3 TKG	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe pro Jahr	112,60 €	[BuGG ...]
Summe pro Monat	9,38 €	[BuGG ...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

2.3.1.3.8.1.3.4 Gesamtkosten für die monatliche Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern

Zur Ermittlung der entgeltrelevanten monatlichen Gesamtkosten für die Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern waren die vorstehend ermittelten monatlichen Werte für die anlagespezifischen Kapitalkosten in Höhe von 59,75 €, die Prozesskosten für die technische Auftragsbearbeitung in Höhe von 0,09 € sowie die „Verwaltungskosten“ in Höhe von 9,38 € aufzusummieren. Im Ergebnis errechnet sich das tenorierte Entgelt in Höhe von 69,22 €, welches als Pauschalentgelt unabhängig von den tatsächlichen Glasfaserlängen zu bemessen war.

Entgegen dem Vortrag der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9. sprechen im Übrigen keine sachlichen Gründe gegen eine Pauschalierung der unbeschalteten Glasfaser mit Hilfe der Durchschnittlänge, da hierbei ein systematischer Nachteil von Wettbewerbern

mangels Flexibilisierungsmöglichkeit der Streckenführung im Gegensatz zum Zugang zum Kabelkanal nicht erkennbar ist.

2.3.1.3.9 Einmalentgelt für die Expressentstörung von zwei unbeschalteten Glasfasern

Das einmalige Entgelt für die Express-Entstörung von zwei unbeschalteten Glasfasern war in Anlehnung an die Entscheidung zur TAL-Carrier-Express-Entstörung (CEE) BK3c-10/095 vom 30.09.2010 in Höhe von 30,14 € zu genehmigen. Eine Vergleichbarkeit beider Leistungen ist aus Sicht der Beschlusskammer hinreichend gegeben.

Bei der Berechnung der Kosten für die TAL-Carrier-Express-Entstörung handelt es sich um eine Deltakalkulation. So umfassen die Aktivitäten im Zusammenhang mit einer CEE für die Teilnehmeranschlussleitung ausschließlich jene Tätigkeiten, welche zusätzlich aufgrund der vereinbarten schnelleren Entstörungsfristen (innerhalb von 6 statt 24 Stunden) notwendig werden. Die auch für eine Standardentstörung anfallenden Prozesse werden dagegen bereits durch die produktspezifischen Überlassungsentgelte für die TAL (und ebenso für die unbeschaltete Glasfaser) abgedeckt.

Der mit einer Expressentstörung verbundene Mehraufwand fällt u.a. dann an, wenn ein Monteur z.B. eine andere Tätigkeit innerhalb der Regelarbeitszeit unterbricht, um eine Express-Entstörung vorzunehmen oder außerhalb der Regelarbeitszeit von Zuhause zum Einsatzort anreisen muss. Sämtliche der für die TAL-CEE kalkulierten Tätigkeiten und Kostensätze zeigen keine produktspezifischen Eigenschaften, so dass eine Übertragung der genehmigten Entgelte auf die Express-Entstörung von zwei unbeschalteten Glasfaser ohne Einschränkungen sachgerecht erscheint.

2.3.1.3.10 Einmalentgelte für die Bereitstellung und Kündigung der Zugangsvarianten

Die Bereitstellungsentgelte im Rahmen der Auftragsabwicklung und Fakturierung waren einschließlich der neu beantragten Beauftragung des Sicherheitsservices in der Angebots-, Bereitstellungs- und der Kündigungsphase in Zusammenhang mit dem Zugang im MFG und zu Kabelleerrohren wie bereits im vorangegangenen Verfahren pauschal um 50% zu reduzieren. Demgegenüber waren die Tarife für das Bereitstellungs- und Kündigungsentgelt für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser auf Basis modifizierender Festlegungen zu den maßgeblichen Stundensätzen, Gemeinkosten- und Viventowerten zuzüglich einer Anpassung der Logistikkanteile für das im Rahmen des Bereitstellungsprozesses verarbeiteten Verbrauchsmaterials abzusenken.

Nachstehende Übersicht liefert einen Überblick der auf Basis von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu bemessenden Leistungspauschalen:

Ziffer der Genehmigung	Leistungsposition	Entgelt
1.	<i>Einmalentgelte für den Zugang im MFG</i>	
1.1.2	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase	101,18 €
1.2.3	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase	88,55 €
1.4.2	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase	106,27 €
2.	Entgelte für den Zugang zu Kabelkanälen	

2.1.1	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase	100,59 €
2.2.1	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase	88,55 €
2.3.6	Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitservices für die Bereitstellung und Entstörung	33,71 €
2.4.1	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase	108,60 €
2.4.4	Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitservices für die Bereitstellung und Entstörung	33,71 €
3.	Entgelte für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser	
3.1.1	Bereitstellung von zwei unbeschalteten Glasfasern	59,32 €
3.1.4	Kündigung von zwei unbeschalteten Glasfasern	21,92 €

Die vorgenannten Tarife decken insbesondere die Kosten für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags durch eine zentrale Stelle, die Anfertigung der internen Aufträge für die Fachdienststellen, die Systemdatenpflege, die Bearbeitung von Rückfragen, die Terminüberwachung, ggf. die Angebotserstellung, die Übermittlung von Ergebnissen an den Carrier, die Rechnungserstellung und die Bearbeitung von diesbezüglichen Einwänden ab. Die entsprechenden vertriebstechnischen MFG- und KKA-Aktivitäten werden dabei durch die Ressorts TI-PPS sowie ZW_BO_Vertrieb durchgeführt, während für die Bereitstellung und Kündigung der Glasfaser die Ressorts ITS und ZW_Auftragsmanagement tätig sind.

Zwar ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die Antragstellerin bei den administrativen Leistungen nicht mehr grundsätzlich und ausschließlich – wie zuletzt – auf Vergleichstarife der TAL-Kollokation zurückgreift, sondern nach eigenem Bekunden eine Leistungserbringung nach produktspezifischen Prozessabläufen kalkuliert. Dabei ist der Beschlusskammer auch bewusst, dass letztlich die entsprechend durchzuführenden und notwendigen Aktivitäten und deren Häufigkeiten nur simulativ modelliert werden konnten und – mangels bisher erfolgter Nachfrage nach sämtlichen Leistungen – nicht anhand tatsächlicher Verrichtungszeiten verifiziert werden konnten.

Diese Vorgehensweise darf aber nicht dazu führen, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschritten werden. Die Beschlusskammer hat im vorliegenden Fall erhebliche Zweifel, dass die nunmehr modellierten Prozesse sowie deren unterstellte Zeitansätze und/oder Häufigkeiten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unter Effizienzgesichtspunkten gerechtfertigt sind.

2.3.1.3.10.1 Prozessaktivitäten und Häufigkeiten

Die Fachabteilung der Bundesnetzagentur hat zunächst (wiederum) sämtliche Aktivitäten, die in der Prozesskostenkalkulation der einzelnen Leistungspositionen angesetzt werden, auf deren Notwendigkeit für den Zugang im MFG, zu KKA sowie zu den unbeschalteten GF überprüft. Dabei konnten in Bezug auf MFG und KKA zahlreiche Arbeitsprozesse identifiziert werden, die nach diesseitiger Einschätzung nicht für eine produktspezifische Leistungsbereitstellung notwendig sind:

Auftragsbearbeitung in den Ressorts ZW_BO_Vertrieb und ZW-Auftragsmanagement

Bei der Auftragsbearbeitung im Vertriebsressort ZW_BO_Vertrieb sind im Hinblick auf die Angebotsphase für den Zugang im MFG sowie zu KKA jeweils **[BuGG ...]** Prozessschritte

zu streichen. Bei der Bereitstellungsphase sind für beide Produkte zwar deutlich weniger Prozesse als nicht notwendig einzustufen. Deren Prozesszeiten sind jedoch vergleichsweise nicht unerheblich. **[BuGG ...]** Bei der Auftragsbearbeitung in der Kündigungsphase sind jeweils **[BuGG ...]** Einzelleistungen für die produktspezifische (effiziente) Bereitstellung von Zugangsangeboten für MFG und KKA irrelevant, deren Gesamtvolumen sich teilweise auf mehr als **[BuGG ...]** % der vorgetragenen und verrechneten Gesamtzeiten summiert.

Für die ebenfalls durch das Vertriebsressort ZW_BO_Vertrieb durchgeführte „Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitservices“ während der Bereitstellung, Kündigung und Entstörung der Zugangsleistungen für KKA sind insgesamt **[BuGG ...]** relativ zeitintensive Aktivitäten – nämlich **[BuGG ...]** – ohne jegliche produktspezifische Relevanz. In der Konsequenz ergibt sich bereits dadurch eine Absenkung der Gesamtprozesszeit um mehr als **[BuGG ...]** %.

Demgegenüber sind die durch das Vertriebsressort ZW BD Vertrieb durchzuführenden Prozessschritte für die Bereitstellung und Kündigung der unbeschalteten Glasfaser akzeptabel.

Auftragsbearbeitung in den technischen Ressorts TI-PPS und ITS

Für die Auftragsbearbeitung im Ressort TI-PPS sind im Hinblick auf die Herstellungs- und Kündigungsphase für den Zugang im MFG sowie zu KKA, welche bis auf drei Einzelaktivitäten im Wesentlichen deckungsgleiche Prozessabläufe aufweisen, insgesamt mehr als **[BuGG ...]** aller ursprünglich ausgewiesenen Tätigkeitsschritte nicht erforderlich. Betroffen sind hierbei insbesondere zahlreiche Tätigkeiten **[BuGG ...]**. Unter Bereinigung der Angaben der Antragstellerin ergibt sich dabei eine Absenkung der beantragten gewichteten Prozesskosten von fast **[BuGG ...]** % in den genannten Produktzyklusphasen. Der Prozessablauf für die Auftragsabwicklung in der Angebotsphase unterscheidet sich demgegenüber bis auf wenige Einzelaktivitäten deutlich von der Herstellungs- und Kündigungsphase und scheint größtenteils sachgerecht. Gleichzeitig zeigt sich hier, dass der Gesamtprozess für MFG und KKA zum überwiegenden Teil der komplexeren TAL-Kollokation entnommen ist. Da die Prozessabfolge insbesondere für den MFG allerdings deutlich einfacher als bei der TAL-Kollokation sein müsste, ist unter Effizienzgesichtspunkte auch hierbei von einer deutlichen Verschlinkung des Gesamtprozessen mit daraus resultierender Zeitersparnis auszugehen.

Die vom Technikressort ITS durchzuführenden Prozessschritte für die Bereitstellung und Kündigung der unbeschalteten Glasfaser sind demgegenüber nicht an die Prozessabläufe der TAL-Kollokation angelehnt. Die aufgezeigten und bewerteten Aktivitätsabfolgen, welche im System **[BuGG ...]** durchgeführt werden, sind insgesamt schlüssig und plausibel und lassen augenscheinlich keine notwendigen Effizienzkorrekturen erkennen.

Zu allen weiteren Details und den dabei ausgewiesenen Berechnungen wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen, welcher Bestandteil der Verfahrensakte ist.

2.3.1.3.10.2 Prozesszeiten

Nach der Kalkulationsweise der Antragstellerin ergeben sich die sogenannten „gewichteten Prozesszeiten“ der verschiedenen Aktivitäten als Produkt von Aktivitätszeiten und Häufigkeiten. Anhand der mit dem Antrag vorgelegten Kostenunterlagen und der ergänzend übersandten Informationen wurden die verschiedenen Tätigkeitsschritte – wie vorstehend aufgeführt - auf ihre Notwendigkeit überprüft und darüber hinaus exemplarisch deren Aktivitätszeiten im Rahmen zweier Vor-Ort-Termine in Niederlassungen der Antragstellerin in Düren und Düsseldorf anhand ausgewählter administrativer Teilleistungen untersucht und bemessen.

Im Rahmen des Vor-Ort-Termins in Düren wurden dabei die Prozessaktivitäten der Auftragsabwicklung für den Zugang im MFG in der Kündigungsphase durch das Technikres-

sort TI-PPS begutachtet. Nach der Prozesskostenkalkulation der Antragstellerin soll für die Durchführung aller notwendigen Prozessschritte insgesamt eine Prozesszeit von **[BuGG ...]** Minuten erforderlich sein. **[BuGG ...]**

Im Ergebnis bemessen sich die beobachteten Zeiten für die drei vorgenannten Verrichtungsschritte auf insgesamt **[BuGG ...]** Minuten gegenüber dem von der Antragstellerin veranschlagten Zeitwert von **[BuGG ...]** Minuten, was letztlich einem Reduktionsfaktor von knapp **[BuGG ...]** % entspricht.

Bei einem weiteren Vor-Ort-Termin wurden die Prozessaktivitäten der Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitservices beim Zugang zu KKA durch das Ressort ZW_BD_Vertrieb in Düsseldorf analysiert. Für den Gesamtprozess veranschlagt die Antragstellerin ausweislich ihrer Kostenunterlagen insgesamt **[BuGG ...]** Minuten. **[BuGG ...]**

Im Ergebnis liegen hier die bemessenen Zeiten bei insgesamt **[BuGG ...]** Minuten gegenüber den in der Kostenkalkulation ausgewiesenen **[BuGG ...]** Minuten und somit um gut **[BuGG ...]** % unter den von der Antragstellerin veranschlagten Werten.

Auch hier wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten auf die detaillierten Ausführungen der Fachabteilung im Rahmen deren Prüfberichtes verwiesen.

2.3.1.3.10.3 Zwischenbewertung

Die summarische Betrachtung aller Streichungen an Einzelaktivitäten mangels produktspezifischer Bezüge sowie die vorgenannten Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Terminen und insgesamt daraus resultierenden Absenkungen der Prozesszeiten bestätigen in der Tendenz die 50%ige Kürzung der Bereitstellungsentgelte sowie der neu beantragten Beauftragung des Sicherheitservices in den einzelnen Leistungserstellungsphasen in Zusammenhang mit dem Zugang im MFG und zu Kabelleerrohren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch etwaige Bündelungseffekte durch die gleichzeitige Bestellung mehrerer Zugänge zu MFG bzw. Kabelkanalanlagen eines Carriers ebenso wie Vor-Ort beobachtete systembedingte Ineffizienzen durch die beantragten Entgelte nicht abgebildet werden. Grundsätzlich könnten auch die für einzelne Aktivitäten fiktiv unterstellten Häufigkeiten im Falle einer tatsächlichen externen Leistungsnachfrage überhöht sein.

Demgegenüber sind die für die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser maßgeblichen seitens der Antragstellerin kalkulierten Prozessaktivitäten sowie deren Prozesszeiten nach eingehender Überprüfung sachgerecht und akzeptabel. Auch dürften hierbei systembedingte Ineffizienzen nur eine geringfügigere Rolle spielen, da die relevanten administrativen Tätigkeiten für die Glasfaserbeauftragung über andere IV-Anwendungen abgewickelt werden.

2.3.1.3.10.4 Berechnung der Einmalentgelte für die Bereitstellung und Kündigung von zwei Glasfasern

Zur Festlegung der diesbezüglichen Einmalentgelte waren die (wie beantragt akzeptierten) gewichteten Prozesszeiten für die einmalige Bereitstellung (von insgesamt **[BuGG ...]** Minuten) sowie für die Kündigung (von insgesamt **[BuGG ...]** Minuten) mit den maßgeblichen Stundensätzen der Ressorts ITS und ZW Auftragsmanagement (**[BuGG ...]** € respektive **[BuGG ...]** €) zu multiplizieren. Beiden Tarifpositionen waren zusätzlich Fakturierungseinzelkosten in Höhe von jeweils **[BuGG ...]** € zuzurechnen. Unter Beaufschlagung der vorgenannten Einzelkostenpositionen mit anteiligen Gemeinkosten und neutralen Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG errechnen sich entgeltrelevante Prozesskosten in Höhe von **[BuGG ...]** € für die Bereitstellung sowie in Höhe von **[BuGG ...]** € für die Kündigung.

Demgegenüber hat die Antragstellerin in die Bemessung des Bereitstellungsentgeltes weitere Materialkomponenten in Höhe von **[BuGG ...]** € – so u.a. für das Lichtwellenleiter-

Verbindungskabel und weitere Schaltkabel - zuzüglich entsprechender Logistikkosten in Höhe von [BuGG ...]€ eingerechnet. Nach Dafürhalten der Beschlusskammer ist zwar der Einsatz der relevanten zusätzlichen Materialkomponenten und deren Verrechnung im Rahmen des Bereitstellungsentgeltes grundsätzlich technisch und sachlich gerechtfertigt. Allerdings räumen die Zahlungskonditionen der maßgeblichen Rahmenverträge wiederum einen Skontoabzug ein, was kalkulationsrelevant somit eine Kürzung der Eingangspreise (von [BuGG ...]€ auf [BuGG ...]€) bewirkt. Darüber hinaus war auch die Höhe der geltend gemachten Logistikkosten nicht akzeptabel. Denn bei der Pauschalierung von Materialkomponenten sind die entsprechenden Logistikkosten – im Gegensatz zu einer aufwandsbezogenen Abrechnung - über einen Materialkostenzuschlag auf die Eingangspreise in Höhe von aktuell [BuGG ...]% zu beaufschlagen. Darüber hinausgehende separate Ansätze für Logistik sind somit nicht mehr gerechtfertigt, da die aufgeführten Materialbeträge einen Materialgemeinkostenzuschlag beinhalten, der die entsprechenden Kosten abdeckt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen errechnen sich materialbezogene Einzelkosten in Höhe von [BuGG ...]€, welche des Weiteren mit anteiligen Gemeinkosten (in Höhe von [BuGG ...]€) und Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG (in Höhe von [BuGG ...]€) zu beaufschlagen waren.

Im Gesamtergebnis – bestehend aus anteiligen Prozesskosten in Höhe von [BuGG ...]€ sowie Materialkosten in Höhe von [BuGG ...]€ - errechnet sich somit der tenorierte Wert für die einmalige Bereitstellung von 2 unbeschalteten Glasfasern in Höhe von 59,32 €.

2.3.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG

2.3.2.1 Kein Preishöhenmissbrauch

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

2.3.2.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor. Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Der Beschlusskammer liegen weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) bzw. einer Kosten-Kosten-Schere (KKS) vor.

Eine Preis-Kosten-Schere (PKS) wäre gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, welches die Antragstellerin den Wettbewerbern in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG).

Eine Kosten-Kosten-Schere (KKS) läge vor, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht auf einem Zugangsmarkt verfügt, für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln.

Die Beschlusskammer hat zur Durchführung der hier relevanten „Preis-Kosten-Scheren“-Tests u. a. auf Kalkulationen der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9. entsprechend

deren Stellungnahme vom 18.05.2011 sowie zu weiteren produktspezifischen Angaben der Antragstellerin vom 14.06.2011 zurückgegriffen. Zusätzlich konnten Erkenntnisse aus der Entgeltanzeige Bitstrom (Az. BK 3f-11/010) sowie von Kostenuntersuchungen im Rahmen des Verfahrens zur TAL-Überlassung (Az. BK 3c-11/003) Verwendung finden.

2.3.2.2.1 Preis-Kosten-Scheren-Test

Bei der PKS-Betrachtung ist zu untersuchen, ob Nutzer der Vorleistungen MFG, Zugang mittels KKA oder unbeschalteter Glasfaser (Dark Fiber, DF) in der Lage sind, Endkundenprodukte der Antragstellerin – namentlich einen VDSL Anschluss - konkurrenzfähig nachzubilden.

In den vorangegangenen Verfahren zum Zugang zum MFG und KKA (Bk3c-10-003 und BK3c-10-103) wurde aufgrund der Markteinführungsphase des Produktes VDSL auf eine detaillierte PKS-Berechnung verzichtet. Diese Vorgehensweise ist aufgrund des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-52/09 vom 17.02.2011 (TeliaSonera) nicht mehr angezeigt. Die nachfolgenden Berechnungen zeigen aber, dass eine Nachbildung des Endkundenproduktes der Antragstellerin auf Basis der aktuell genehmigten Entgelte möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass bei einem PKS-Test der effiziente Wettbewerber im Fokus der Betrachtung steht. Beim Aufbau eines VDSL-Netzes ist daher eine gewisse Mindestauslastung der erschlossenen MFG anzunehmen. Diese Annahme ist auch bei auf Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelten Vorleistungspreisen notwendig. Die Geschäftsrisiken, die sich aufgrund unterdurchschnittlicher Belegungen beim MFG ergeben, sind nicht auf die Antragstellerin abwälzbar.

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit waren alle Angaben auf der Erlös- und der Kostenseite in einen monatlichen Wert je Anschluss umzurechnen. Für die in diesem Zusammenhang nötige Annualisierung von Einmalbeträgen wurde durchweg der kalkulatorische Zinssatz von 7,11 % verwendet. Bei den Berechnungen wurde berücksichtigt, ob die Zahlungen zu Beginn der Laufzeit (z. B. Bereitstellungsentgelte) oder nachschüssig (z. B. Kündigungsentgelte) erfolgen. Als Nutzungsdauer für die KKA werden 35 Jahre und für die MFG 20 Jahre angesetzt

2.3.2.2.1.1 Preise

Die Erlöse wurden anhand der aktuellen Endkundenpreise der Antragstellerin für die Produkte VDSL 25 und VDSL 50 bestimmt. Dieser beträgt aktuell einheitlich für beide Varianten 44,95 € (37,77 € netto). Während Anfang des Jahres 2011 seitens der Endkunden darüber hinaus noch eine (einmaliges) Bereitstellungsentgelt in Höhe von 59,95 € (50,38 € netto) zu entrichten war, entfiel dieses vor Einführung eines drei Monate währenden „Aktionsangebotes“ der Antragstellerin, welches auch eine Absenkung der Endkundenpreise für die vorgenannten Produktvarianten auf 39,95 € (netto 33,57 €) vorsah. Nach Ablauf der Aktion bemessen sich die monatlichen Endkundenpreise ab Mitte Oktober 2011 nun wiederum in ihrer ursprünglichen Höhe von 44,95 € (37,77 € netto), wobei aktuell auch weiterhin keine einmaligen Bereitstellungsentgelte - wie auch für die anderen All-IP Anschlüsse der Antragstellerin - von den Endkunden vereinnahmt werden. Im Übrigen ist seitens der Antragstellerin beabsichtigt, ab Anfang November 2011 mit VDSL 16 eine weitere Produktvariante – ebenfalls zu einem monatlichen Preis in Höhe von 44,95 € (37,77 € netto) - auf dem Endkundenmarkt anzubieten.

Bei Festlegung des Produktportfolios entfällt letztlich eine Abschätzung nach der Verteilung von ISDN- und Analoganschlüssen, da das VDSL-Produkt nur noch als All-IP Variante mit den Leistungsmerkmalen eines ISDN-Anschlusses ohne Aufpreis angeboten wird.

Sofern seitens der Europäischen Kommission angemahnt wird, die Beschlusskammer habe in ihre PKS-Betrachtung lediglich ein Premiumprodukt – namentlich VDSL 50 - einbezogen, scheint diese Einschätzung auf einem Missverständnis zu beruhen. Denn wie aus-

geführt, wurde neben VDSL 50 auch die niederbitratigere Produktvariante VDSL 25 in die Berechnungen einbezogen. Nach Dafürhalten der Beschlusskammer kann im Sinne eines einzubeziehenden Basisproduktes darüber hinaus keinesfalls ein einfacher ADSL-(Komplett-)Anschluss gemeint sein. Denn Wettbewerber müssen zur Realisierung solcher Angebote keine MFG erschließen.

Unter Maßgabe einer aktuellen Stichtagsbetrachtung errechnet sich somit im Ergebnis ein monatlicher Durchschnittserlös je Anschluss in Höhe von 37,77 €.

2.3.2.2.1.2 Kosten des MFG-Nachfragers

Ein Wettbewerber, der ein VDSL Produkt anbieten möchte, hat neben den Vorleistungstarifen für die KVZ-TAL und denen für den MFG-Zugang u.a. noch Investitionskosten für den DSLAM/MSAN und die Verlegung eigener Glasfaser sowie Transportkosten im Konzentrator- und IP-Backbone-Netz abzudecken. Im Einzelnen:

2.3.2.2.1.2.1 Kosten für die KVZ-TAL

Die Kosten bestehen aus den Vorleistungsentgelten für die Überlassung der KVZ-TAL (7,17 € gemäß Beschluss BK 3c-11/003 vom 17.06.2011) und den Tarifen für die Bereitstellung und Kündigung der verschiedenen Prozessvarianten (Übernahme mit und ohne Arbeiten beim Endkunden, Neuschaltung mit und ohne Arbeiten beim Endkunden, Kündigung mit und ohne gleichzeitige Umschaltung), die zuletzt mit Beschluss BK 3c-10-087 vom 30.06.2010 genehmigt worden sind. Diese wurden anhand vorliegender Stückzahlen zu jeweils einem durchschnittlichen Wert verdichtet (59,17 €) und unter Berücksichtigung des o. g. kalkulatorischen Zinssatzes und der durchschnittlichen Kundenverweildauer von 37,1 Monaten in Monatsbeträge umgerechnet. Der so ermittelte Wert ist nach Dafürhalten der Beschlusskammer eher konservativ, da aufgrund der mittlerweile für Bündelprodukte vorherrschenden Zweijahresverträge angenommen werden kann, dass die Kundenbindungsdauer insgesamt gestiegen ist. Auch die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 9. geht in Ihrer Berechnung von einer deutlich längeren Kundenbindung aus. Im Ergebnis errechnen sich aus der Bereitstellung und Kündigung durchschnittliche monatliche Kosten der Wettbewerber von 1,75 €.

2.3.2.2.1.2.2 Kosten für DSLAM und Splitter

Der Beschlusskammer liegen keine Investitionskosten für die in den MFG verbauten DSLAM/MSAN vor. Ausgangspunkt ist daher ein im PKS-Test des TAL-Verfahrens (BK3-11-003, Punkt 4.2.2.1.2) verwendeter Kostenwert in Höhe von 3,88 €. Demgegenüber kann ein DSLAM bzw. der notwendige Port von Seiten der Wettbewerber offensichtlich deutlich günstiger bereit gestellt werden, was sich insbesondere anhand der Angaben der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9. zeigt, welche für die entsprechende Systemtechnik lediglich [BuGG ...]€ pro Kunde und Monat in Ansatz bringt. Unter Wahrung eines weiteren konservativen Ansatzes geht die Beschlusskammer somit von einem Mittelwert in Höhe von 2,44 € aus.

Da ein VDSL-Anschluss von der Antragstellerin nur als VoIP angeboten wird, dürfte ein effizienter Wettbewerber ebenso handeln. Dies entspricht auch der von der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9. im Pilotprojekt Würzburg verbauten Technik. Letztlich sind der Kalkulation die Kosten von lediglich einem Splitter zugrunde zu legen.

2.3.2.2.1.2.3 Kosten für Zugang zum MFG

Der Zugang zum MFG mittels KKA, DF und der Kollokation im MFG umfasst jene Vorleistungspositionen, deren Entgelte im Rahmen des aktuellen Verfahrens festgelegt werden.

Ebenfalls berücksichtigt werden müssen noch die weiterhin gültigen Entgelte aus dem Verfahren BK 3c-10/103.

Wie eingangs bereits ausgeführt, ist hier bei Betrachtung eines effizienten Wettbewerbers davon auszugehen, dass dieser den Ausbau von MFG-Standorten mit der möglichen Akquisition von Kunden im Gleichgewicht hält.

Die Beschlusskammer hat hier mit **[BuGG ...]** Kunden jene Zahl angesetzt, die von der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9. im Rahmen ihrer 10-Jahres Betrachtung für das 1. Jahr angenommen wurde. In den Prognosen für die Folgejahre sinkt im dortigen Business Case der Kundenstamm pro MFG zunächst deutlich, da die Anzahl neuer Kunden hinter dem geplanten MFG Ausbau zurück bleibt.

Demgegenüber sind entsprechende Mengenangaben der Antragstellerin, welche **[BuGG ...]** Kunden je MFG in ihrer PKS/KKS Betrachtung vom 15.06.2011 als effizient unterstellt, deutlich überhöht. Denn bei dieser Anzahl dürfte bereits ein Großteil des maximalen Kundenpotentials für VDSL an einem MFG abgedeckt sein.

Bezüglich der Distanz Hvt/MFG und MFG-MFG hat die Beschlusskammer auf Werte der Antragstellerin zurückgegriffen, da diese über jenen der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9. liegen und daher konservativer sind. Demgegenüber geht die Beschlusskammer bei der zu unterstellenden Anzahl an Carriern (einschließlich der Antragstellerin) pro MFG von dem von der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9. kalkulierten Wert von **[BuGG ...]** aus, während die Antragstellerin hierbei die unrealistische Variante einer Volllastung aller MFG mit **[BuGG ...]** Carriern vorsieht.

Ein MFG kann sowohl per KKA wie auch, wenn dieser Weg versperrt ist, subsidiär per DF erschlossen werden. Die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 9. legt ihrer Berechnung einen Anteil von **[BuGG ...]** % per DF und **[BuGG ...]** % per KKA zugrunde. Da der DF-Zugang jedoch nur für den Fall zu gewähren ist, dass der Weg über die KKA nicht möglich ist, ist dieser Wert nach Ansicht der Kammer zu hoch. Mangels konkreter Erfahrungswerte wird daher von einem etwas niedrigerem 50/50 Verhältnis ausgegangen.

Im Rahmen der Kalkulation ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass auch ADSL-Kunden als Neukunden am MFG angeschlossen werden können. Dies führt zu einer verbesserten Auslastung des DSLAM/MSAN und bei in diesem Falle lediglich erforderlicher Anmietung der KVz-TAL auch zu Kostenersparnissen des Wettbewerbers. Dem steht allerdings entgegen, dass eine Migration bereits vorhandener Kunden zwar grundsätzlich möglich erscheint, dies jedoch aufgrund zusätzlicher Kosten u.a. für TAL-Einmalentgelte oder einen Rückbau von Kollokationsflächen nicht unmittelbar Kosten senkend wirken dürfte. Die vorgenannte Fallkonstellation wird somit nicht weiter berücksichtigt.

2.3.2.2.1.2.3.1 Entgelte und eigene Kosten für den Zugang zum MFG mittels KKA

Wie vorstehend ausgeführt, geht die Beschlusskammer in ihrer Berechnung davon aus, dass 50 % der MFG mittels KKA erschlossen werden. Es sind somit u.a. alle produktrelevanten Einmalentgelte in der Angebots-, Bereitstellungs- und Kündigungsphase zu berücksichtigen. Für die längenabhängigen Entgelte (Kapazitätsprüfung und monatliche Überlassung) wird die Distanz zwischen den MFG entsprechend den Angaben der Antragstellerin auf **[BuGG ...]** Meter festgesetzt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Annahmen zu Kundenzahl und Nutzungsdauern ergeben sich auf Basis der von der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9. gewählten Kalkulationsmethodik monatliche Kosten von ungewichtet **[BuGG ...]** € (im Vergleich zu dem von der Antragstellerin ermittelten Wert von **[BuGG ...]** €). Bei dem daraus resultierenden Mittelwert von 2,32 € ergibt sich aufgrund der unterstellten Häufigkeitsverteilung ein gewichteter Wert für den MFG-Zugang mittels KKA von 1,16 €.

Bei der vorgenannten Zugangsvariante sind des Weiteren die eigenen Kosten der Wettbewerber für den Einzug der Glasfaser zu berücksichtigen. Auf Basis der gewählten Pa-

parameter (Kundenzahlen/Nutzungsdauer) ergibt sich auf Basis der Angaben der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9. ein ungewichteter Wert in Höhe von **[BuGG ...]€** je Kunde (gegenüber dem von der Antragstellerin auf Basis der beantragten Entgelte ermittelten **[BuGG ...]€**). Als Mittelwert ergeben sich letztlich 1,33 €, welche seitens der Beschlusskammer den weiteren Berechnungen zu 50% (0,67 €) zugrunde zu legen waren.

Es erfolgt somit in Summe ein Einbezug von KKA-Kosten in Höhe von 1,83 €.

2.3.2.2.1.2.3.2 Zugang zum MFG mittels unbeschalteter Glasfaser (DF)

Der Anteil der MFG-Erschließung per DF liegt analog zur KKA bei 50%. In der Kalkulation werden die Einmalentgelte für Bereitstellung und Kündigung sowie die monatlichen Überlassungsentgelte für 2 Fasern von 69,22 € berücksichtigt. Es ergeben sich monatliche Kosten pro Kunde in Höhe von gewichtet 1,22 €.

2.3.2.2.1.2.3.3 Kollokation im MFG

Für den eigentlichen Einbauplatz im MFG fallen einmalige und jährliche Pauschalen sowie monatliche Überlassungsentgelte und Stromkosten an. Zu berücksichtigen sind weiterhin Investitionskosten für die eigene Stromversorgung der Carrier in den Nebenbauvarianten. Der Anteil dieser Varianten wird nach Angaben der Antragstellerin auf **[BuGG ...]%** festgesetzt (Annahme der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9.: **[BuGG ...]%**). Demgegenüber wurde der von der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9. vorgetragene Investitionswert in Höhe von **[BuGG ...]€** in die weiteren Berechnungen übernommen. Basierend auf dem Kalkulationsschema der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9. errechnen sich Stückkosten für die die Kollokation im MFG in Höhe **[BuGG ...]€** (gegenüber dem Wert der Antragstellerin von **[BuGG ...]€**). Die Beschlusskammer hat letztlich den auf Basis der vorgenannten Wertangaben gebildeten Mittelwert in Höhe von 2,57 € pro Kunde und Monat den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt.

2.3.2.2.1.2.4 Transportkosten im Konzentratornetz

Für den Transport im Konzentratornetz waren 4,00 € zu berücksichtigen. Die Entgeltanzeige zum Bitstrom (Az. BK3f-11/010) hat gezeigt, dass die Antragstellerin im Rahmen des VDSL-Angebotes große inkludierte Transportmengen für 2,00 € anbieten kann. Um einen konservativen Ansatz zu wählen, werden in die aktuellen Betrachtung 4,00 € eingestellt. Weitere Kosten für Überlaufverkehr werden nicht einbezogen, da ein derart hoher Traffic ggf. daraus resultiert, dass Kunden der Wettbewerber Streamingdienstangebote als Substitut für die ihnen nicht zur Verfügung stehende Multicast-Funktionalität nutzen. Um diesem Umstand im Sinne einer Vergleichbarkeit Rechnung zu tragen, müssten im Rahmen der PKS-Kalkulation den Kosten für den Überlaufverkehr anteilig Erlöse des Produktes „Entertain“ der Antragstellerin gegenüber gestellt werden.

2.3.2.2.1.2.5 Kosten für den Transport im IP-Backbone-Netz

Analog dem Vorgehen zum Konzentratornetz werden für das IP-Backbone-Netz Kosten von 1,44 € angesetzt. Dies entspricht dem doppelten Ansatz der entsprechenden WIA-Kosten aus der Entgeltanzeige Bitstrom von 0,72 €.

Dieser Kostensatz für die Inanspruchnahme des IP-Backbone-Netzes sowie für die Realisierung der Internetkonnektivität erscheint unter Berücksichtigung einer realistischerweise zu erwartenden Zunahme des Traffics in den nächsten Jahren und der damit einhergehenden verbesserten Netzauslastung im IP-Backbone-Netz (Skaleneffekte) angemessen.

2.3.2.2.1.2.6 Kosten für Telefonverbindungen

Das VDSL Endkundenprodukt wird, wie bereits dargelegt, nur noch als All-IP Anschluss angeboten. Die durch VoIP verursachten zusätzlichen Kosten für Hardware und Software hat die Beschlusskammer wie im Verfahren BK3c-08/004 mit 0,87 € je Anschluss und Monat quantifiziert. Weiterhin werden - basierend auf Angaben der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu 9. - für die Terminierung 1,63 € in Ansatz gebracht. (380 Minuten x 0,0043 €/min). Der Wert von 0,0043 € ergibt sich in Folge der mit vorläufiger Genehmigung vom 30.06.2011 neu festzulegenden IC-Entgelte (Az. BK 3c-11/008) Die Antragsgegnerin und Beigeladene zu 9. ging demgegenüber im Rahmen ihrer Berechnungen von einem (höheren) Wert von 0,0052 € aus. Insgesamt ergeben sich Kosten für Telefonverbindungen in Höhe von 2,50 €.

2.3.2.2.1.2.7 Zusatzkosten

Die Höhe der Zusatzkosten (für Kundenakquisition, Kundenservice, Störungsannahme, Billing, Forderungsausfälle und einen etwaigen Widerruf durch den Endkunden) werden analog der Entscheidung zur TAL (BK 3c-11/003 vom 17.06.2011, Punkt 4.2.2.1.1.3) in Höhe von 5,13 € angesetzt. Der Gemeinkostenzuschlagssatz wurde auf Basis des aktuellen Entgelts für die CuDa2Dr ermittelt und beträgt 6,54%, dadurch ergeben sich insgesamt Gemeinkosten von 1,95 €.

2.3.2.2.1.3 Ergebnis

Die Ergebnisübersicht zeigt, dass nach Berechnungen der Beschlusskammer unter der Annahme einer Mindestauslastung von 28 Kunden je MFG auf Basis der aktuellen Endkundenangebote der Antragstellerin (VDSL 25, VDSL 50) keine PKS eröffnet wird. Die ermittelte Kostenüberdeckung in Höhe von 5,98 € ermöglicht den wirtschaftlichen Aufbau eines VDSL Netzes unter Annahme geringer Kundenzahlen je MFG.

Monatliche Kosten eines VDSL Anbieters		Monatlicher Endkundenpreis für ein VDSL Breitbandbündelprodukt	
Bereitstellung/Kündigung	1,75 €	Bereitstellung/Kündigung	0,00 €
Überlassung	7,17 €	Überlassung	37,77 €
Transport Konzentrator- netz	4,00 €		
Splitter	- €		
Kosten DSLAM	2,44 €		
Zugang KKA (50%)	1,83 €		
Zugang DF (50%)	1,22 €		
Kollokation MFG	2,57 €		
Transport IP-Backbone	1,44 €		
Zusatzkosten	5,13 €		
Telefonkosten	2,50 €		
Gemeinkosten	1,95 €		

Summe	32,02 €	37,77 €
Delta		5,75 €

Selbst unter alleiniger Betrachtung des von der Antragstellerin gewährten 3-monatigen Aktionspreises von 39,95 € ergäbe sich bei Nettoerlösen von 33,57 € keine PKS. Die entsprechende Aktion wurde demgegenüber ohnehin zum 15.10.2011 beendet.

Soweit man im Übrigen der im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 24.10.2011 aufgeführten Anregung der Europäischen Kommission folgt, wonach bei der PKS-Prüfung auch eine Mischpreiskalkulation - welche Sonder- und Normalpreise berücksichtige - zu untersuchen sei, so führt auch dieses Szenario zu keiner PKS. Denn unter Zugrundelegung des VDSL Aktionspreises für 3 Monate sowie unter Einbezug der noch in den ersten Monaten des Jahres 2011 fälligen Einmalentgelte in Höhe von 59,95 € (netto 50,38) ergeben sich für den Betrachtungszeitraum des Kalenderjahres 2011 letztlich monatliche Durchschnittserlöse in Höhe von 37,37 € pro Anschluss und mithin eine Kostenüberdeckung in Höhe von 5,32 €.

2.3.2.2.2 Kosten-Kosten-Scheren-Test

Bei der KKS-Betrachtung ist zu untersuchen, ob ein Nutzer der Vorleistung MFG Zugang mittels Kabelkanalanlage (KKA) oder unbeschalteter Glasfaser (Dark Fiber, DF) in der Lage ist, den VDSL-Vorleistungspreis der Antragstellerin – den VDSL Bitstrom - konkurrenzfähig nachzubilden.

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit aller Angaben auf der Erlös- und der Kostenseite wird analog zum Vorgehen bei der PKS-Bestimmung auf einen monatlichen Wert je Anschluss umgerechnet.

2.3.2.2.2.1 Kosten des VDSL-Bitstrom Nachfragers

Die Kosten des Bitstrom Nachfragers liegen hauptsächlich im monatlichen Überlassungsentgelt von derzeit 25,32 €. Hinzu kommen noch Einmalentgelte für Bereitstellung und Kündigung des Bitstrom Anschlusses (1,75 €) sowie geringfügige Kosten für die Bereitstellung des IP-BSA Anschlusses und Kollokationskosten am PoP (in Summe 0,05 €).

Insgesamt ergeben sich monatliche Durchschnittskosten von 27,12 €. Der Wettbewerber erhält hierfür einen Zugang zur TAL/KVz-TAL, einen Port am DSLAM sowie den Transport im Konzentratornetz zum PoP.

2.3.2.2.2.2 Kosten des MFG-Nachfragers

Um das Vorleistungsprodukt nachzubilden, benötigt der Wettbewerber zum einen Vorleistungsprodukte der Antragstellerin sowie Investitionen in eigene Infrastruktur, insbesondere der Einzug eigener Glasfaser und der Einbau eigener DSLAM/MSAN in die MFG.

Die jeweiligen Kostenpositionen werden aus der PKS-Scheren Betrachtung übernommen.

2.3.2.2.2.3 Ergebnis

Die Ergebnisübersicht zeigt, dass nach Berechnungen der Kammer unter der Annahme einer Mindestauslastung von 28 Kunden je MFG keine KKS besteht. Die ermittelte Kostenüberdeckung ermöglicht es einem Wettbewerber, wirtschaftlich in eigene Netze zu investieren.

Monatliche Kosten eines MFG Nachfragers		Monatliche Kosten für ein VDSL Bitstrom Produkt	
Bereitstellung/Kündigung	1,75 €	Bereitstellung/Kündigung	1,75 €
Überlassung KVz-TAL	7,17 €	Überlassung	25,32 €
Kosten DSLAM	2,44 €		
Transport Konzentratormetz	4,00 €	IP-BSA Anschluss	
Zugang KKA (50%)	1,83 €	Bereitstellung/Kündigung	0,0023 €
Zugang DF (50%)	1,22 €	Überlassung	0,0324 €
Kollokation MFG	2,57 €	Kollokation am PoP	0,017 €
Summe	20,98 €		27,12 €
Delta			6,14 €

3 Entgeltanordnung

Grundlage der unter Ziffer II. tenorierten Entgeltanordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 5 und 6 TKG i.V.m. den §§ 35 Abs. 3 und 30 Abs. 1 S. 1 TKG.

3.1 Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG

Die in § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG genannten Voraussetzungen für den Erlass von Entgeltanordnungen liegen im jeweiligen bilateralen Verhältnis zwischen der Antragstellerin und den Antragsgegnerinnen zu 1. bis 10. vor. Zwischen der Antragstellerin und der jeweiligen Antragsgegnerin wurden die technischen und betrieblichen Zusammenschaltungsbedingungen in einer ersten Teilentscheidung angeordnet. Hinsichtlich der einer zweiten Teilentscheidung vorbehaltenen Festlegung der Entgelte liegen weder gültige Entgeltanordnungen noch Entgeltvereinbarungen vor. Namentlich sind die mit Beschlüssen BK 3d-10/36 und BK 3d-10/37 vom 30.04.2010, BK 3c-10/42 bis BK 3c-10/49 vom 23.06.2010 sowie BK 3c-10/003 vom 06.10.2010 angeordneten Entgelte, soweit es die vorliegend beantragten Positionen anbelangt, zum 30.06.2011 ausgelaufen. Die Verhandlungen zwischen den Parteien sind gescheitert.

3.2 Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 i.V.m. den §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG

Für die Regulierung der Entgelte gelten gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 TKG auch im Rahmen des Anordnungsverfahrens die §§ 27 bis 38 TKG.

Wegen der Einzelheiten zu Durchführung und Ergebnissen der Prüfung nach den §§ 27 bis 38 TKG wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 2.3 verwiesen.

4 Geltungszeitraum von Entgeltgenehmigung und Entgeltanordnung

Die nach Ziffer I. des Tenors erteilte Genehmigung wirkt nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG auf den 01.07.2011 zurück. Nach der vorgenannten Norm ist Bedingung für die Rückwirkung, dass ein vertraglich bereits vereinbartes Entgelt vollständig oder teilweise genehmigt wird. Sollte also eine Entgeltvereinbarung die genehmigten Entgelte unterschreiten, wird das Entgelt für den Rückwirkungszeitraum entsprechend gekappt; ansonsten bleibt es unberührt.

Für die unter Ziffer II. des Tenors erteilten Anordnungen gründet die Rückwirkung auf § 25 Abs. 5 S. 1 TKG.

Die unter Ziffer IV. des Tenors ausgesprochene Befristung bis zum 30.06.2013 erfolgt auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG (und § 25 Abs. 5 S. 3 TKG) i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die Beschlusskammer hat sich bei der Ausübung ihres Ermessens von folgenden Überlegungen leiten lassen: Eine längere Frist bietet der Antragstellerin und den Wettbewerbern grundsätzlich eine bessere ökonomische Planungssicherheit. Andererseits war aber im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen, dass sich auch künftig Änderungen bei den Entgeltgrundlagen ergeben können. Dabei war namentlich in Rechnung zu stellen, dass nach wie vor mangels Leistungserbringung keine praktischen Erfahrungen mit den den genehmigten und angeordneten Entgelten zugrunde liegenden Leistungen vorliegen. Dementsprechend sollten innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes von zwei Jahren die Entgelte unter Berücksichtigung dann etwaig vorliegender Erfahrungen überprüft werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 02.11.2011

Vorsitzender

Wilmsmann

Beisitzer

Wilmsmann

(in Vertretung für den urlaubsbedingt abwesenden Beisitzer Scharnagl; letzterer hat den Entwurf gezeichnet)

Beisitzer

Dr. Geers